

Karl Jacob

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. NOVEMBER 1927

21. HEFT

Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege.

Von Helene Simon.

II.*)

Der Gedanke eines Bewahrungsgesetzes ist allmählich gewachsen. Er erscheint als Fortbildung der Fürsorgeerziehung in ihrer entsprechend abgewandelten Anwendung auf Volljährige, die nicht zu der Reife gelangten, welche die selbständige Einfügung und Behauptung innerhalb der Gesellschaft erfordert (oder bei denen die Fürsorgeerziehung vor der Mündigkeit versagte). Gegenüber den immer wiederholten Angriffen auf die Fürsorgeerziehung sagt Knaut, der Direktor des Berliner Erziehungswesens: Wird einmal ein früherer Fürsorgezögling bei einer Gesetzesverletzung betroffen, so verfehlt man nicht, dies festzustellen. Von den gut geratenen Fürsorgezöglingen erfährt kein Mensch. Ermittlungen aus einem längeren Zeitraum ergaben, daß 70 Proz. „ordentliche Menschen“ geworden sind. 62 Proz. der wegen „Unzucht“ in Fürsorgeerziehung genommenen Mädchen fand man als „ehrbare Hausfrauen“ wieder. Man wird Knaut zustimmen müssen, um so mehr, als es sich um ein relativ junges Gebiet handelt, das sich zuerst durch rückständige Pädagogik, dann durch der Zeiten Ungunst durchzukämpfen hatte. Ich habe viele Fürsorgeerziehungsanstalten in verschiedenen Teilen Deutschlands besucht. Und zwar in großen Zwischenräumen. Die Eindrücke waren nicht gleichartig, zum Teil schlecht, zum Teil zweifelhaft, zum größten Teil, namentlich in den letzten Jahren, ausgezeichnet. Die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt kann wesentlich dazu beitragen, die Bewahrung von Anbeginn in richtiges Fahrwasser zu steuern, um ihren an sich viel größeren Schwierigkeiten und Gefahren als die der Fürsorgeerziehung im Keime zu begegnen. — Muß die Fürsorgeerziehung ihre Zöglinge unterschiedslos nach Erreichung der Volljährigkeit entlassen, so geht die Bewahrung davon aus, daß Nachreife, Erziehbarkeit, Wandlungsmöglichkeit auch nach dem 18. Jahre und nach Eintritt der

*) Siehe dazu Heft 20/24 S. 609.

bürgerlichen Mündigkeit möglich ist, sowie, daß es Personen gibt, die niemals für die Freiheit reif werden und unter Daueraufsicht gehören.

Unmittelbare Vorläufer eines Bewahrungsgesetzes sind in diesem Sinn die Bodelschwingschen Arbeiterkolonien und die qualitativ sehr verschiedenen Asyle und Zufluchtsheime für Gefährdete. Ohne Zwangsbefugnisse zur Zurückhaltung ungeheilter Rastloser, ohne Mittel, um den die Freiheit fürchtenden Aengstlichen ein Dauerheim zu bieten, sahen sich auch die besten Anstalten in ihren Erfolgen gehemmt. Sind doch erfahrungsmäßig der größte Teil sogenannter „Arbeitsscheuen und Dirnen“ Psychopathen und Neurotiker. Zum Teil werden sie unter geeigneten Bedingungen und kluger Leitung gemeinschaftsfähig; zum Teil handelt es sich um unheilbar krankhaft veranlagte Personen, die ruhig und fleißig arbeiten, oft sogar besonders Tüchtiges leisten, wenn sie eine feste und gütige Hand über sich fühlen, während sie in der Freiheit haltlos verkommen. Zuerst 1918 auf der Tagung für Gefährdetenfürsorge forderte die Zentrumsabgeordnete Agnes Neuhaus Verwahrung geistig Minderwertiger zur Verhinderung völliger Verwahrlosung asozialer Personen. Im März 1921 wurde erstmalig ein Verwahrungsgesetzesentwurf Hans Maiers im Reichstag eingebracht, beschränkt auf Fürsorgezöglinge nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und auf wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche Entmündigte. Durch Auflösung des Reichstages kam er nicht zur Erörterung. Im folgenden Jahre ernannte der Dt. V. f. ö. u. p. F. eine Kommission zur Prüfung der Bewahrung, namentlich der Abgrenzung ihres Personenkreises gegenüber der Fürsorgeerziehung, der Erweiterung der Entmündigung, der Irren- und Strafgesetzgebung. Das Ergebnis war (nachdem der Fürsorgeerziehungstag über die Altersgrenze von 18 Jahren nach unten entschieden hatte), der Entwurf vom März 1925, der die Umschreibung asozialer Personen versucht, als unterschieden von den Antisozialen, für die Irren- und Strafgesetzgebung in Betracht komme. Um die gleiche Zeit veröffentlichte der V. z. F. d. S. seinen Entwurf, der von dem Gedanken möglichster Vereinheitlichung der Bewahrung ausgeht, und den Personenkreis viel weiter zieht. Ebenso der sozialdemokratische Gesetzesentwurf. Sein Paragraph 1 sagt: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können, soweit dies zur Verhütung und Beseitigung körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, zur Bewahrung überwiesen werden, wenn sie im Falle von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen und so ein die Gemeinschaft schädigendes Verhalten zeigen, falls andere gesetzlich geregelte Möglichkeiten zur Verhütung

und Beseitigung einer Verwahrlosung nicht bestehen.

Trotz mancher Unterschiede stimmen die drei Entwürfe im Entscheidenden überein: Schutz vor Verwahrlosung, ihre Verhütung oder Heilung im Interesse der Gefährdeten, ihrer Angehörigen und der Gesellschaft. Das Verfahren ist im allgemeinen den Vorschriften über die Anordnung der Fürsorgeerziehung nachgebildet. Neuerdings hat sich der Deutsche Verein im Anschluß an den StrGE. wieder mit der Frage beschäftigt und endgültige Formulierung der Personengruppen, die in Abgrenzung gegen das Strafrecht für die Bewahrung in Betracht kommen, einer fünfgliedrigen Unterkommission übertragen.

Ausländische Proben auf das Exempel zeigen zwar die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes, gestatten aber kein abschließendes Urteil. So fehlt bisher jeder Einblick in die Ergebnisse des erwähnten englischen Gesetzes. Aus den letzten Jahren liegen einige beachtenswerte inländische Versuche vor. Sachsen hat die Bewahrung im Rahmen der Wohlfahrtspflege und im Anschluß an die Fürsorgeerziehung im Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 geordnet, Abschnitt V: „Jugendwohlfahrt und Verwahrlosung im Besonderen“. Danach können Personen, bei denen die Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung besteht, den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verwahrung überwiesen werden, falls sie entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Nach einer Rundfrage des sächsischen Justizministeriums an die sächsischen Amtsgerichte wurde nach den ersten neun Monaten in 47 Fällen ein Verwahrlosungsantrag gestellt, in 39 Fällen Verwahrung angeordnet. 1926 fanden 29 Ueberweisungen statt. Im ersten Jahre wurde eine, 1926 keine Beschwerde erhoben. Großstädte und Land sind ziemlich gleichmäßig an den Ueberweisungen beteiligt. Nur das Wohlfahrts- und Jugendamt Chemnitz scheint die Bewahrungsmöglichkeiten stark auszunutzen¹²⁾. In Hamburg können im Wohlfahrtsamt bekanntgewordene Psychopathen oder besserungsunfähige Trunksüchtige nach eingehender Prüfung vom Vormundschaftsgericht entmündigt und auf Veranlassung des meist aus der Reihe der Wohlfahrtsbeamten bestellten Vormunds im staatlichen Versorgungsheim untergebracht werden. Ueber die Länge des Aufenthalts bestimmt der Vormund. Etwa 200 Personen, die sonst den bekannten Turnus über Arbeitshaus, Heilanstalt, Gefängnis, Krankenhaus machen würden, sind zwangsweise in Parmen. Weitere 100 Personen bleiben freiwillig, da sie wissen, daß der Fortgang Entmündigung und Neueinweisung zur Folge haben würde¹³⁾. Heute scheint die Ansicht vorherrschend, Bewahrung könne nur auf Grund von Entmündigung nach § 6

¹²⁾ Maier: „Ergebnisse des Sächsischen Bewahrungsgesetzes“. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 3. Jahrg., Nr. 1, April 1927.

¹³⁾ s. Steigertahl a. a. O.

BGB. verfügt werden¹⁴⁾. Daß dies nicht zutrifft, zeigt Dresden. Dort ist die Polizeifürsorgerin für die Unterbringung gefährdeter Frauen zuständig. Offensichtlich gefährdete Frauen, die, obwohl arbeitsfähig, infolge „sittlichen Verschuldens“ der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, werden auf Grund des § 20 der „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ als Zwangsarbeiterinnen in einer Arbeitsanstalt untergebracht.

Betrachten wir diesen § 20 als Grundlage der Bewahrung etwas näher. Die veralteten armenrechtlichen Begriffe: würdige und unwürdige Arme kehren wieder in dem Ausdruck „sittliches Verschulden“. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge umschreiben das sittliche Verschulden als Arbeitsscheu, offenbar unwirtschaftliches Verhalten oder beharrliches Zuwiderhandeln gegen berechnigte Anordnungen der zuständigen Stelle (§ 13). In diesen Fällen kann Unterbringung in einer als geeignet anerkannten Anstalt erfolgen und offene Pflege abgelehnt oder auf das „zur Fristung des Lebens Unerläßliche“ beschränkt werden. Auch das zur Fristung des Lebens Unerläßliche ist ein Rudiment. Es widerspricht jeder neuzeitlichen Erkenntnis und bedeutet nichts anderes als Gewährung des zur Fortpflanzung von Verkommenheit und Elend Erforderlichen. Zwar heißt es in den Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen: „Um einen Hilfsbedürftigen als arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlich anzusehen... muß eine dauernde Arbeitsscheu oder ein Hang zum Nichtstun festgestellt werden.“ Hier fehlt jedoch die logische Schlussfolgerung: alsdann sei festzustellen, ob nicht äußere oder innere Ursachen vorliegen, zu deren Beseitigung die Unterbringung in geeigneten Anstalten unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten erfolgen muß. Das hätte die reichsgesetzliche Unterlage für die Bewahrung als Pflichtaufgabe der Wohlfahrtspflege gegeben. Hier hätte sie hingehört. Jetzt muß ihr erst fester Rechtsboden geschaffen werden, sei es durch Ergänzung der berührten Bestimmungen, sei es durch eine Novelle zur F. P. V.

Bei der Schwierigkeit der Frage und im Anschluß an die Gefahren des „zur Fristung des Lebens Unerläßlichen“ sei hingewiesen auf das Problem der Unfruchtbarmachung geistig und sittlich kranker und minderwertiger Personen, wie es einzelne amerikanische Staaten vorsehen. Nach der amerikanischen Zeitschrift „The Nation“ vom 6. Juli 1927 haben bis zum 1. Januar 1927 allein in den staatlichen kalifornischen Heilanstalten 3951 Sterilisationen stattgefunden¹⁵⁾. Das Schwedische Institut für Rassenbiologie er-

¹⁴⁾ Die Sachverständigen halten übereinstimmend Entmündigung als Voraussetzung der Bewahrung weder für erforderlich noch für ausreichend.

¹⁵⁾ Nach dem „Journal of Social Hygiene“, Mai 1907, Seite 258.

stattete im Herbst 1923 ein eingehendes Gutachten über ernste Gefährdung der Volkentwicklung dadurch, daß die Fruchtbarkeit der geistig und sittlich Minderwertigen höher sei als die der Gesunden und Vollwertigen¹⁰⁾. Der Tübinger Professor Gaupp berichtet von einem Kind in seiner Klinik, dessen minderwertige Mutter sieben Kinder von verschiedenen Männern habe. Die Kinder mußten sämtlich in Fürsorgeerziehung genommen werden. Die Mutter, noch im konzeptionsfähigen Alter, neigte dem Geschlechtsverkehr auch weiterhin zu; angesichts der öffentlichen Versorgung aller bisherigen Kinder habe sie keinen Anlaß, andere Wege zu gehen. Die Säuer, sagt Gaupp, hätten bei ihrem unberechtigten Geschlechtstrieb und geringen Verantwortlichkeitsgefühl überdurchschnittliche, wenn auch von ihnen nicht gewünschte Nachkommenschaft. Bei großer Sterblichkeit blieben relativ mehr Trinkerinder am Leben, als dem Durchschnitt der Bevölkerung entspreche. Man solle für die unglücklichen Frauen, die sich dem Geschlechtsverkehr mit dem verkommenen Mann nicht ohne Lebensgefahr entziehen können oder berechtigten Abscheu vor seinen Folgen haben, temporäre oder dauernde Sterilisierung unter Hinweis auf bereits minderwertige Nachkommen gesetzlich ermöglichen. „Daß ein hochgradig schwachsinniger Bauernbursche seine zwei gleichfalls schwachsinnigen Schwestern schwängern konnte, ohne daß das Gesetz es verhüten konnte, ist ein unerträglicher Zustand“.

Mit solchen und verwandten unerträglichen Zuständen müssen nun die Fürsorgerinnen kämpfen. Die größten Schwierigkeiten für die Durchführung einer wirklich guten Familienfürsorge häufen sich da, wo die Wohlfahrtspflegerinnen auf Väter, Mütter oder ein oder mehrere erwachsene Söhne und Töchter stoßen, die der Bewahrung bedürfen und ohne deren Ermöglichung jede geldliche Unterstützung und fürsorgerische Bemühung fruchtlos machen. Bis zum Eintritt gefährlicher Körperverletzung, Schändung, Todschlag ist die Fürsorge in 9 von 10 solcher Fälle zur Ohnmacht verdammt. Die Arbeiterwohlfahrt sollte eine Umfrage veranstalten, wie sich bei ihren Fürsorgerinnen das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes auswirkt. Auf zwei Fürsorgerinentagungen, auf denen ich das Problem behandelte, wurden in erregter Aussprache erschütternde Erlebnisse aus der Praxis mitgeteilt, die geradezu nach einem Bewahrungsgesetz schreien. Ueber seine Notwendigkeit kann nach allem im Druck vorliegenden Material ein Zweifel nicht bestehen.

Die Verwirklichung stößt jedoch auf große Schwierigkeiten. Sie lassen sich auf drei Wesenselemente zurückführen. Einmal die schon erörterte Abgrenzung des Personenkreises an

¹⁰⁾ Dr. Robert Gaupp: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger, Berlin 1925.

sich und in seiner Beziehung zum Straf- und Irrenwesen. Doch ist dies kein Grund, die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die schon allzulang verschobene Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege noch länger hinauszuschieben, d. h. für jene Fälle, in denen Straf- oder Irrenwesen nicht in Frage kommen, in denen aber vorbeugende Zwangsbewahrung die einzige durchgreifende Abhilfsmöglichkeit bedeutet. Die zweite Schwierigkeit sind die Kosten. Wird zunächst mit erheblichen Auslagen zu rechnen sein, so müssen sich diese in absehbarer Zeit durch erzielte Ersparnisse mehr als neutralisieren, ja sich als Kapitalanlage auswirken. Die Zahl der geistesschwachen Frauen, die, wenn nicht sieben, so doch drei oder vier minderwertige Kinder in die Welt setzen, ist nicht gering. Diese und ähnliche Beispiele der ungeheuren Verschwendung, die das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes nicht nur an Geldmitteln, sondern auch an Volksgesundheit bedeutet, liegen auf der Hand. Auf der Tagung des Dt. V. f. ö. u. p. F. von 1926 in Hildesheim wurde die Bewahrung geradezu unter den „Sparmaßnahmen“ aufgeführt.

Die dritte, von der Sozialdemokratie am meisten gefürchtete Gefahr ist: widerrechtliche Freiheitsberaubung. Ihr muß und kann durch Kautelen begegnet werden, wie sie alle vorliegenden Entwürfe, der sozialdemokratische Gesetzentwurf insbesondere, vorsehen. Daß Mißbrauch vermeidbar ist, zeigen die mit dem Badischen Irrenfürsorgegesetz gemachten guten Erfahrungen. Gegenüber der brennenden Notwendigkeit der Abhilfe sollten auf ein verschwindendes Maß reduzierbare Gefahren nicht ins Gewicht fallen. Für die weit überwiegende Mehrzahl der Bewahrungsanwärter kann von Freiheitsberaubung überhaupt nicht die Rede sein, weil ihre Freiheit eine Illusion ist. Sie handeln unter dem Zwang von Trieben, die persönliche Willensentscheidung ausschließen. Sie sind rastlos umhergetriebene oder angstverstörte Opfer äußerer Umstände und Eindrücke, die sie nicht meistern können, Menschen, die in Unordnung innerhalb ihrer eigenen Person und in ihren Beziehungen zur gesamten Umwelt geraten sind und sich ohne sachkundige Behandlung und seelische Hilfe nicht wieder zurechtfinden. Die Bewahrung, wenn man ihren Sinn richtig erfaßt, will nie vorhanden gewesene oder verlorengegangene Freiheit der Persönlichkeit und der Willensentschließung nach Möglichkeit erwirken oder wiederherstellen, unheilbar Unfreie und Willenlose vor jeder Art geistiger und körperlicher Vergewaltigung schützen.

Die preußische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes und der Ausführungsverordnung.

Von Stadtarzt Dr. Georg Loewenstein, Berlin.

Gesundheitsbehörden: Die preußische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 24. August 1927 überträgt die Aufgaben der Gesundheitsbehörden den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Es ist, auch wenn besondere Mittel leider den Gemeinden nicht zur Verfügung gestellt werden, als ein großer seuchengesetzlicher und gesundheitsfürsorglicher Fortschritt anzusehen, daß die Aufgaben der Gesundheitsbehörde nicht nur Auftragsangelegenheiten sind, sondern den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen wurden. Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fallen seuchengesetzliche Gesichtspunkte weniger ins Gewicht, als das bei den eigentlichen Seuchen der Fall ist. Die Uebertragung dieser Krankheiten ist nicht unabhängig von der Betätigung des einzelnen. Bei den prophylaktischen und therapeutischen Aufgaben des Gesetzes sind praktisch nur die Gemeinden in den Stadt- und Landkreisen in der Lage, die fürsorglichen und hygienischen Aufgaben und die verwaltungstechnischen Pflichten dieses Gesetzes durchzuführen. Da die Gemeinden an sich schon auf allen Gebieten der sozialprophylaktischen Hygiene sich führend betätigen, besitzen sie und nicht der Staat alle für diesen neu hinzukommenden Aufgabenkreis benötigten Grundlagen. Der Staat wäre von sich aus nicht annähernd in der Lage, den Einzelfall so zu versorgen, wie es eine Selbstverwaltung vermag. Die zurzeit noch bestehende Mischung zwischen Aufgaben des Staates und der Selbstverwaltung durch die im Gesetz vorgesehene Exekutive der Polizei wird voraussichtlich die Selbstverwaltungen dazu ermuntern, die pflegerischen Aufgaben des Polizeidienstes in die Aufgaben der Selbstverwaltung zu übernehmen.

Ein Landkreis kann und muß auf Antrag eine Uebertragung der Aufgaben aus diesem Gesetz an eine geeignete Gemeinde vornehmen, wenn durch die Uebertragung die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht gefährdet wird, das heißt, keine Gefahr für die Weiterverbreitung der Krankheiten ist und die vorhandenen Einrichtungen zur Bekämpfung der Gefahr ausreichen und die fürsorgliche Einwirkung gesichert ist. Die Uebertragung hat sich auf alle Aufgaben der Gesundheitsbehörde zu beziehen.

Es bleibt der Selbstverwaltung überlassen, welchen Verwaltungszweig sie als Gesundheitsbehörde mit der Geschäftsführung beauftragt. Bei finanzieller Leistungsfähigkeit wird sie ein Gesundheitsamt, dessen Aufgabe in erster Linie Prophylaxe ist, zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung haben. Die Frage, ob ein Laie, der ein Bürgermeister,

Stadtrat oder Landrat sein kann, Chef der Gesundheitsbehörde ist, spielt bei der Erörterung gar keine Rolle. Das ist durchaus kein Mißtrauen gegen die Aerzteschaft und sagt auch nicht, daß man den Arzt für sozialfürsorgerisch minderwertig hält, sondern entspricht der durchaus bewährten Geschäftsverteilung der Selbstverwaltung, bei der auch Laien Fachdezernate mit Erfolg verwalten. Die Mitwirkung eines fachlich vorgebildeten Arztes ist ohnehin gesichert.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Wenn an Orten öffentliche Beratungs- oder Untersuchungsstellen für Geschlechtskrankheiten bestehen, deren Träger nicht der Stadt- oder Landkreis ist, so hat dieser von der Schaffung eigener derartiger Stellen abzusehen, wenn die Gesundheitsbehörde erwartet, daß diese Stelle wirksame Hilfe zu leisten imstande ist. Die preussische vorläufige Anweisung empfiehlt dabei besonders die Schaffung von örtlichen Beratungsstellen. Diese Stellen brauchen nicht behördliche zu sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Stadt- oder Landkreis Träger dieser Stelle ist. Es können auch Stellen der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung sein. Die preussischen Ausführungsbestimmungen empfehlen die Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften, die neben den Kreisen alle öffentlichen und privaten Einrichtungen umfassen sollen, die Heilung oder Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bezwecken. Selbstverständlich müssen die Stadt- und Landkreise dafür Sorge tragen, daß der Zweck des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durchaus gewahrt bleibt.

Dort, wo ein Landkreis bei geeigneten Verkehrsverhältnissen in der Nähe eine Beratungsstelle eines Nachbarkreises zur Verfügung hat, kann von der besonderen Einrichtung einer Beratungsstelle abgesehen werden.

Verfahren der Gesundheitsbehörden: Die Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit hervortritt, muß zunächst alle Maßnahmen des § 4 des Reichsgesetzes, wie z. B. Gesundheitszeugnis-Beibringung, Untersuchungsaufforderung, Behandlung, Zwangsaufnahme im Krankenhaus, von sich aus veranlassen. Wenn jedoch der Krankheitsverdächtige einen Aufenthaltsort hat, in dem er sich gewöhnlich mindestens einmal wöchentlich aufhält, so kann, um die Großstädte zu entlasten, die Durchführung der Gesundheitsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes überlassen werden. Die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde des Bezirks des Krankheitsverdachts oder der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit soll ein rasches Eingreifen gewährleisten. Der Verdachtsort hat alle den Verdacht begründenden Ermittlungen von sich aus durchzuführen. Die Maßnahmen der weiteren gesundheitlichen Befürsorgung des Kranken obliegt dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Diese Maßnahme entspringt der praktischen Ueberlegung, daß erfahrungsgemäß Wohnort und Bezirk der freien gefährdenden Geschlechtsbetätigung nicht übereinstimmen: Die Großstädte als Vergnügungsmittelpunkte sind auch für die, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hier nicht haben, bei vorübergehendem Aufenthalt als Ort der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit anzusehen.

Für ärztliche Zeugnisse und Untersuchungen muß die anordnende Gesundheitsbehörde, also die Selbstverwaltung, aufkommen. Mit der Einschränkung, daß bei Bestätigung des Krankheitsverdachts der Kranke selbst die Kosten tragen muß, sofern er eine nicht öffentliche, unentgeltlich arbeitende Stelle aufsucht.

Wird ein Heilverfahren in einem bestimmten Krankenhaus von der zunächst zuständigen Gesundheitsbehörde des Stadt- und Landkreises angeordnet, so haftet für die Kosten zunächst neben dem Kranken selbst oder einem Drittverpflichteten der Stadt- oder Landkreis. Er hat aber einen Ersatzanspruch an den Stadt- oder Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts. Der Ersatzanspruch gegenüber dem Kranken oder demjenigen, der dem Kranken gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, und gegenüber Stadt- und Landkreis regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung.

Bei den besonderen Verhältnissen der Geschlechtskrankheiten besteht allerdings die Gefahr, daß durch diese Form der Eintreibung, die auf Anordnung der Gesundheitsbehörde geschieht, erreicht wird, was der Gesetzgeber auf alle Fälle vermeiden haben wollte: daß insbesondere in kleinen Orten die Geschlechtskrankheit bekannt wird, was in vielen Fällen Zerwürfnis mit der Familie, Feme und Gefährdung der Existenz bedeutet. Gerade die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt werden auf diesen Teil der Ausführungsverordnung ihr Augenmerk richten müssen, um zu verhindern, daß durch eine buchstabenmäßige, bürokratische Kosteneintreibung Diffamierung und Diskreditierung des Erkrankten eintreten.

Bei der Weitermeldung von einer Gesundheitsbehörde an die andere ist § 10 des Reichsgesetzes besonders zu beachten, der den Beamten und Angestellten der Gesundheitsbehörden bei Strafe Verschwiegenheit auferlegt, es sei denn gegenüber einer Behörde oder Person, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse an der Unterrichtung über die Geschlechtskrankheit hat.

Vorgehen gegen Verdächtige und Kranke: Nach § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kann die Gesundheitsbehörde Personen, die dringend der Geschlechtskrankheit und ihrer Weiterverbreitung verdächtig sind, anhalten, ein Gesundheitsattest beizubringen, und sie einem Heilverfahren unterwerfen. Bei Personen, die gegen § 5 (Ausübung des Beischlafs trotz Geschlechtskrankheit), § 6 (Eheschließung ohne Mitteilung über eine vorhandene Geschlechtskrankheit), § 9 (Nichtanzeige der Geschlechtskrankheit), § 14 (Stillen trotz Geschlechtskrankheit und in Pflege geben ohne Mitteilung über vorhandene Geschlechtskrankheit), § 16, 3 und 4 des Reichsgesetzes (Bestimmungen über die Unzucht) verstoßen haben, kann die Gesundheitsbehörde in der Regel annehmen, daß sie dringend verdächtig im Sinne des Gesetzes sind. Für die Verdächtigkeit der Ansteckung ist die Einsichtigkeit des Kranken und der für ihn Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Die soziale Fürsorge soll feststellen, ob fürsorgerische Maßnahmen oder die Gesundheitsbehörde eingesetzt werden müssen. Bevor jedoch irgendwelche Sondermaßnahmen gegen eine Person wegen der dringenden Verdächtigkeit oder auf Anzeige erfolgen, soll der Arzt sich gutachtlich äußern. Es bleibt dem Ermessen der Gesundheitsbehörde überlassen, die Freiwilligkeit der Zeugnisbeibringung bzw. der Behandlung als ausreichend anzusehen oder von vornherein Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Um ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen, kann sie mit Geldstrafen oder mit Anwendung unmittelbaren Zwanges vorgehen. Um jeden Schaden für die verdächtige Person auszuschalten, muß sich die Gesundheitsbehörde im Schriftverkehr verschlossener, undurchsichtiger Umschläge bedienen, die ihrem Aufdruck nach den Zweck des Schreibens nicht erkennen lassen.

Es bedeutet diese Durchführungsbestimmung, die noch im einzelnen durch die Ausführungsanweisung genau umschrieben wird, eine wesentliche Aenderung gegenüber dem bisher üblichen System sittenpolizeilichen Vorgehens. Wenn auch der § 4 des Reichsgesetzes die Möglichkeit dazu gibt, Männer zu erfassen, so wird sich die Durchführung des Gesetzes gegen dringend Krankheitsverdächtige im ersten Jahr des Bestehens des Gesetzes vornehmlich gegen sittlich Gefährdete oder gegen diejenigen Frauen richten, die bisher unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden haben und nunmehr der Gesundheitsbehörde als dringend verdächtig gemeldet sind.

Wenn auch gewisse Sicherungen getroffen sind, um den dringenden Verdacht zu begründen, so muß doch, solange in Deutschland dieses neoabolitionistische System besteht, das nur bedingt den Schutz der persönlichen Freiheit garantiert, in den Einzelgemeinden darauf geachtet werden, daß nicht eine allzu leichtfertige Feststellung eines dringenden Krankheitsverdachts fixiert wird. Genügt doch mancherorts zur Feststellung eines unsittlichen Lebenswandels die Tatsache des Turnens in leichten Gewändern, des nächtlichen Spaziergangs oder gewisser leichter Bekleidung. Die Einschlebung der sozialen Fürsorge ist zwar in Großstädten ein gewisser Schutz gegen Mißgriffe, nicht aber in allen Gegenden des Reiches. Gerade die Arbeiterwohlfahrt muß daran denken, daß die Zusammensetzung des Fürsorgepersonals nicht homogen ist und nicht immer, oder besser bei weitem nicht weltanschaulich oder lebensanschaulich alle Voraussetzungen des Berufs in dieser Hinsicht erfüllt.

Dem Arzt der Gesundheitsbehörde liegt es in erster Linie ob, Vernehmungen bezichtigter Personen vorzunehmen. Diese Vernehmung kann auch auftragsmäßig an der Hand eines ärztlich aufgestellten Fragebogens einem bestimmten Beamten der Gesundheitsbehörde übertragen werden. Es ist nicht gesagt, daß diese Kraft eine fürsorgerische, geschulte Kraft sein muß. Bei Anzeigen einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke oder einer Behörde dürfen nur die benannten Gewährspersonen bei Geheimhaltung des Namens des Anzeigenden vernommen werden unter enger Zusammenarbeit der verschiedenen, für die Ausübung der Fürsorge in Frage kommenden Stellen. Der der Krankheit Verdächtige hat die freie Wahl des Arztes. Wenn er die öffentliche Untersuchungseinrichtung nicht in Anspruch nimmt, wird ein Zeugnis eines von der Gesundheitsbehörde benannten Arztes verlangt, so soll die Möglichkeit geschaffen werden, ebenfalls unter mehreren Aerzten wählen zu können, wobei Frauen die Möglichkeit der Wahl einer Aerztin haben sollen. Die Gesundheitsbehörde muß die Identität der das Attest bringenden Person überprüfen. Die Feststellung der Ansteckungsquelle und die Feststellung der Ansteckungsgefahr soll in jedem Falle veranlaßt werden. Das setzt Hausbesuche voraus, die nur durch ein taktvoll vorgehendes, geschultes, auf diesen besonderen Zweig der Fürsorge eingestelltes Fürsorgepersonal durchführbar sind. Erst wenn ein dringend verdächtiger Geschlechtskranke dem Rat der Behandlung seiner Krankheit und des Nachweises dieser Behandlung nicht nachkommt, kann die Gesundheitsbehörde ihre Anordnung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges durchsetzen, hierbei muß sie sich der Polizei bedienen.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs während der Ansteckungsfähigkeit kann, wenn sich der Kranke einer Heilbehandlung entzieht und seine Lebensverhältnisse Ansteckungsgefahr einschließen, die Anordnung der Krankenhausbehandlung nach sich ziehen. Da mit einer solchen

Anordnung in der Regel, ähnlich wie bei einer Festsetzung im Gefängnis, soziale Härten für die von der eingewiesenen Person wirtschaftlich Abhängigen bestehen, müssen wir auf der anderen Seite die sorgfältigste Ueberlegung, die eine leichtfertige Handhabung dieser Vorschrift ausschließt, und wenn sich die unumgängliche Notwendigkeit dieser harten Maßnahme ergibt, die wirtschaftliche Sicherstellung der Familie fordern.

Es ist interessant, daß sich die Anweisung aus praktischen Gesichtspunkten mit der Beseitigung der Ansteckungsgefährlichkeit für den Krankenhausaufenthalt begnügt. Das Gesetz folgt hier der Erkenntnis, daß eine Zwangsbehandlung bis zur Heilung praktisch und finanziell undurchführbar ist. Bei an Gebärmuttertripper erkrankten Frauen ist nicht einmal die Beendigung der Ansteckungsgefahr durch die Zwangsbehandlung zu erreichen. Diesem Umstande trägt die Anweisung nicht Rechnung. Es muß darauf geachtet werden, daß bei Vorliegen einer Gebärmuttergonorrhoe chronischer Art eine unnötige Verkürzung der persönlichen Freiheit als zwecklose Maßnahme von der Gesundheitsbehörde nicht versucht wird.

Kinder und Jugendliche sollen als Kranke getrennt von anderen untergebracht werden. Diese Forderung, die in mittleren und kleinen Orten vorläufig auf dem Papier steht, da in zahlreichen Orten nicht einmal gesonderte Abteilungen für Geschlechtskranke existieren oder Fachärzte die Geschlechtskranke behandeln, muß nachdrücklich erhoben werden. Hier ergibt sich die Notwendigkeit der Ueberwachung durch die Arbeiterwohlfahrt. Die Gesundheitsbehörden und Fürsorgestellen sollen rechtzeitig von der beabsichtigten Entlassung Kenntnis haben, letztere bei einem Kranken, für den nachher fürsorgliche Maßnahmen in Betracht kommen. Bei Aufenthaltswechsel erfolgt eine Mitteilung an die Gesundheitsbehörde des neuen Aufenthaltsortes.

So wichtig und medizinisch begründet vielleicht das Vorgehen gegen Geschlechtskranke und Krankheitsverdächtige zu sein scheint, vom Standpunkt der Demokratie und der Sicherung der persönlichen Freiheit werden diese Paragraphen bei bürokratischer Handhabung für alle diejenigen ein Unglück bedeuten, die der Gesundheitsbehörde in die Hände fallen. Die Rechte der Gesundheitsbehörde gegen den einzelnen Kranken und Verdächtigen — und das ist insbesondere die Frau — sind gegenüber dem bisherigen Recht der Behörden außerordentlich erweitert. Wo aber einseitige und verknöchert bürokratische Gesichtspunkte gelten, bedeutet das die Gefahr der Schikane. Vielleicht wird es notwendig, daß eine Schutzstelle sich der ungerechtfertigt ins Netz der Behörde Geratenen annimmt.

Als minderbemittelt gelten Kranke, die ohne Gefährdung ihres oder ihrer Unterhaltungsberechtigten notwendigen Lebensbedarfs die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht tragen können oder unter den gleichen Voraussetzungen die ihnen auf Grund einer Versicherung zustehende Behandlung nicht in Anspruch nehmen wollen, weil sie ihnen wirtschaftliche Nachteile bringen könnte. Die letzte Kategorie umfaßt insbesondere die Fälle, bei denen die Inanspruchnahme der Krankenkasse die Entlassung aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis nach sich ziehen könnte. Die Gesundheitsbehörden, öffentlichen Beratungs- oder Untersuchungsstellen für Geschlechtskranke, Pflegeämter usw. sollen einem Geschlechtskranke, der angeblich hilfsbedürftig ist, Auskunft über die Krankenhilfe

erteilen. Unter Umständen kann vertragsmäßig ein Arzt zur Vornahme kostenloser Untersuchungen verpflichtet werden.

Befremdlich wirkt die Bestimmung, daß Heilbehandlung in den Beratungsstellen nicht erfolgen soll, so daß die Selbstverwaltungen mit Rücksicht auf den wirtschaftspolitischen Standpunkt örtlicher Aerztesorganisationen und der deutschen Aerzteschaft nur von Fall zu Fall, sozusagen abhängig von dem Wohlwollen, entsprechend den Abmachungen öffentliche Behandlungsstellen einrichten können.*)

Der Aerzteschaft, der für den medizinisch-hygienischen Teil eine starke Mitwirkung obliegt, sind durch die bedingte Anzeigepflicht eine Anzahl besonderer Vorschriften, wie Vorgehen bei den Mahnungen, bei Anzeigen usw., gegeben worden. Es ist zu wünschen, daß sie die fürsorgerischen Aufgaben dieses Gesetzes nicht unterschätzen und ihrerseits zu einem innigen, rechtzeitigen und ausreichenden Zusammenarbeiten mit den übrigen Fürsorgeeinrichtungen beitragen.

Die Stadt Berlin z. B. hat eine ganze Anzahl Formulare für die Aerzteschaft in enger Anlehnung an das Reichsgesundheitsamt zur Erleichterung des Geschäftsganges der Aerzteschaft zugestellt.**) Mindestanforderungen für den Untersuchungsgang sind gestellt worden und ein allzu rigoroses Vorgehen beim Fortbleiben aus der Behandlung wird durch die Form der Mahnung verhindert. Die Aufgaben der Polizei sind klar geregelt, die Polizei kann nur auf Anforderung der Gesundheitsbehörde zwecks Anwendung des angeordneten unmittelbaren Zwanges gegen Verdächtige oder Kranke vorgehen, oder aber von sich aus im Sinne des § 16, 3 und 4 des Reichsgesetzes in Aktion treten.

Alle ihr bekannt werdenden Kranken oder dringend verdächtigen Personen muß sie unverzüglich der Gesundheitsbehörde anzeigen.

Wenn deshalb der Schutz der persönlichen Freiheit durch Polizeimaßnahmen weniger stark tangiert wird, so ist dies als ein Erfolg des Kampfes zu verzeichnen, der in dieser Hinsicht gegen die Sittenpolizei im Kampf gegen die doppelte Moral geführt worden ist. Die Sorge der Zukunft bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird darauf zu richten sein, daß der Schutz der persönlichen Freiheit bei allen lobenswerten Absichten dieses Gesetzes nicht durch ein allzu rigoroses Vorgehen der Gesundheitsbehörde berührt wird.

Ein Aufsatz über die Aufgaben der sozialen Fürsorge demnächst, wir werden außerdem die Mitwirkung der Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung des Gesetzes gesondert behandeln. D. Red.

Wichtige Bestimmungen aus dem bayerischen Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925.

Von Lina Ammon, M. d. B. L., Nürnberg.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 ist in wesentlichen Bestimmungen ein Rahmengesetz, zu dessen Vollzug ergänzende Bestimmungen der Landesgesetzgebung und der obersten Landes-

*) Wir werden auf diese Frage, die eine entscheidende der Sozialhygiene ist, und vom sozialistischen Standpunkt aus nur mit einer Bejahung der Behandlung in öffentlichen Fürsorgestellen oder Gesundheitsbehörden beantwortet werden kann, später noch näher eingehen. D. Red.

**) Siehe „Mitteilungen“ S. 665.

behörden erforderlich sind. Die landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften sind für Bayern durch das Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925 ergangen. Auf Grund des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und des Artikels 52 des bayerischen Jugendamtsgesetzes sind am 21. Dezember 1925 allgemeine Vollzugsvorschriften erlassen worden. Das bayerische Gesamtministerium hat durch eine Verordnung vom 27. März 1924 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt verschoben. Nach Artikel 43 des bayerischen Jugendamtsgesetzes sind die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und des Jugendamtsgesetzes, soweit sie die Bildung der Jugendämter und des Landesjugendamts betreffen, sofort mit ihrer Verkündung, im übrigen aber am 1. Januar 1926, in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 1 des bayerischen Jugendamtsgesetzes wird für jedes Bezirksamt ein Bezirksjugendamt, für jede kreisunmittelbare Stadt ein Stadtjugendamt errichtet. In Abweichung von der Regel können gemeinsam Jugendämter für einen Bezirk und Teile eines oder mehrerer anderer Bezirke errichtet werden. Die Bildung solcher Sonderjugendämter hat allgemein zur Voraussetzung, daß damit eine Verbesserung, Vereinfachung oder Verbilligung des Gesetzvollzuges und eine beachtliche Förderung der Jugendwohlfahrtspflege erreicht wird. Die Bildung von Sonderjugendämtern ist zunächst dem freien Entschlusse der beteiligten Bezirke und Gemeinden überlassen. Das schließt Anregungen der Aufsichtsbehörden oder des Landesjugendamts nicht aus. Die Bildung erfordert übereinstimmende Beschlüsse der Bezirkstage, Stadträte, Gemeinderäte, der Bezirke und Gemeinden, die sich zum gemeinsamen Jugendamt zusammenschließen oder das besondere Jugendamt bilden und die Genehmigung der Kreisregierung.

Die Zusammensetzung der Jugendämter ist auf der Grundlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, und zwar gesondert für Bezirksjugendämter und Stadtjugendämter geregelt. Für beide ist der Aufbau grundsätzlich in dem Sinne gleichheitlich, daß sie aus dem Leiter, bestimmten beamteten Personen, die auf Grund ihres staatlichen oder kirchlichen Amtes mit der allgemeinen, gesundheitlichen oder erzieherischen Fürsorge für die Jugend befaßt sind, und eine Anzahl vom Bezirkstage, beziehungsweise Stadtrat berufenen Personen bestehen, für die den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung zum Teil ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist. Der Unterschied ist lediglich der, daß die Gesamtzahl der Mitglieder außer dem Leiter beim Bezirksjugendamt 15 und beim Stadtjugendamt 20 nicht übersteigen darf und daß beim Bezirksjugendamt den Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung ein Vorschlagsrecht nur für $\frac{1}{3}$ der Plätze eingeräumt wird, die nach Abzug der auf Grund ihres Amtes zugehörigen Mitglieder von der Gesamtzahl der Beisitzer übrig bleiben, während beim Stadtjugendamt den Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung das Vorschlagsrecht für $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Beisitzer mit Einschluß der auf Grund ihres Amtes zugehörigen Mitglieder zukommt.

Leiter des Bezirksjugendamts ist der Vorstand des Bezirksamts. Leiter des Stadtjugendamts ist der erste Bürgermeister. Geeignete Stellvertreter sind von diesen zu bestimmen. In der Regel sollen es rechtskundige Beamte sein. Mit Genehmigung der Kreisregierung können auch mittlere Beamte als Stellvertreter bestimmt werden.

Auf Grund ihres Amtes gehören dem Jugendamt an der Bezirksarzt, ein Vormundschafts- oder Jugendrichter, der Bezirksschulrat, je ein Geistlicher der katholischen Kirche, der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins, der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, insoweit im Jugendamtsbezirk eine Kirchengemeinde des Bekenntnisses besteht.

Als dritte Gruppe kommen die vom Bezirkstag und Stadtrat zu berufenden Mitglieder in Betracht. Diese Mitglieder zerfallen in zwei Gruppen; und zwar a) Mitglieder, die vom Bezirkstag und Stadtrat nach den Vorschlägen der im Bezirk des Jugendamts wohnenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung berufen werden, und b) Mitglieder, die der Bezirkstag und Stadtrat nach eigenem Ermessen beruft.

Vorschlagsberechtigt sind Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, die sich seit mindestens drei Jahren ganz oder vorwiegend mit Jugendwohlfahrt befaßt haben. Die vorzuschlagenden Männer und Frauen müssen in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sein. Die Vorschläge sind nach Umfang und Bedeutung des Wirkens der Vereinigung zu berücksichtigen. Den Vereinigungen steht wegen Ausschluß vom Vorschlag oder wegen Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge binnen zwei Wochen die Beschwerde zur Kreisregierung offen, die endgültig entscheidet. Liegen Vorschläge nicht vor, so beruft der Bezirkstag beziehungsweise Stadtrat die Vertreter nach freiem Ermessen.

Nun besteht in der praktischen Auslegung und Durchführung dieser bayerischen Vorschriften von unserm Standpunkt aus betrachtet ein großer Mangel, wurden doch die Vertreter der Arbeiterschaft fast gar nicht oder doch nur in ganz geringer Anzahl zur Mitarbeit herangezogen. Es besteht also die nicht widerlegbare Tatsache, daß Vertreter jener Kreise, die mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in erster Linie von den Jugendämtern zu betreuen sind, am wenigsten in der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften mitzubestimmen haben, während Vertreter anderer Kreise, die vielfach, weil in einem ganz anderen Milieu aufgewachsen, nicht immer das richtige Verständnis für die Behandlung der Einzelfälle aufzubringen vermögen, ausschlaggebend hier tätig sind.

Im § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen sind. Damit soll eine einseitige Zusammensetzung des Jugendamtes ausdrücklich vermieden und müssen deshalb zum Beispiel auch Vertreter der Arbeiterschaft (freie Gewerkschaften) in die Jugendämter berufen werden.

Wenn man nicht von einer bestimmten Absicht, die Vertreter der Arbeiterschaft in Bayern auszuschalten, sprechen will, so deuten immerhin die uns wiederholt zugegangenen lebhaften Klagen aus den Kreisen der Gewerkschaften, der Sportbewegung, der Arbeiterwohlfahrt und der freien Jugendbewegung darauf hin, daß ihren Vertretern die Berufung in die Jugendämter ungeheuer schwer beziehungsweise unmöglich ge-

macht wird. Daß ein Vertreter des Deutschnationalen Handlungs-
gehilfenverbandes vor kurzem im Bayerischen Landtag den Antrag ge-
stellt hat, in den einschlägigen Gesetzesvorschriften die unzweideutige
Bestimmung aufzunehmen, daß jene Gewerkschaften, die sich mit der
Jugendbewegung und Jugendpflege beschäftigen, unbedingt eine Ver-
tretung im Jugendamt bekommen müssen, läßt erkennen, daß man im
allgemeinen in Bayern im Gegensatz zu den Reichsvorschriften Ver-
treter der Gewerkschaften in der Regel ausschaltet.

Die Jugendbewegung bedarf doch in vielen Fällen der Unterstützung
des Jugendamtes, z. B. durch Bereitstellung von Versammlungslokalen,
Turn- und Spielplätzen, Jugendherbergen usw. Die Mitwirkung der
Führer der Jugendbewegung im Jugendamte, besonders auf dem Ge-
biete der Schutzaufsicht und sonstiger fürsorgegefährdeter Jugend-
licher, kann sicherlich gute Dienste leisten.

Die bayerischen Vorschriften, daß zu den beamteten Mitgliedern auch
je ein Geistlicher der verschiedenen christlichen Konfessionen gehören
muß, zeigt zum Beispiel in Nürnberg folgendes Ergebnis: während die
Vertreter der Gewerkschaften mit nahezu 80 000 Mitgliedern aus-
geschaltet sind, sitzt im Jugendamt ein Vertreter der reformierten
Kirche, die in Nürnberg etwa 700 Angehörige aufweist.

Gewiß soll die Mitgliederzahl der freien Vereinigungen für Jugend-
wohlfahrt und Jugendbewegung nicht allein ausschlaggebend sein, es
ist vielmehr auch Wert zu legen auf die besondere Geeignetheit der
in Betracht kommenden Vertreter. Allein die freie Jugendbewegung,
ganz allgemein gesprochen, hat auf dem hier in Betracht kommenden
Gebiete seit vielen Jahren schon so Ersprößliches geleistet, daß es als
eine direkte Brückierung ihrer Tätigkeit angesprochen werden muß,
wenn eine so systematische Ausschaltung ihrer Vertreter in Bayern
nachzuweisen ist.

Hat schon das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz uns nicht in allen Fällen
befriedigen können, eben weil es in der Hauptsache ein Rahmengesetz
ist und den Ländern weiten Spielraum läßt, so hat das bayerische
Jugendamtsgesetz soviel Mängel aufzuweisen, daß seine alsbaldige
Änderung in verschiedener Hinsicht sich als notwendig erweist. Wenn
man berücksichtigt, daß es nicht allein auf eine Gesetzesbestimmung
ankommt, sondern vielmehr auf den Geist, in dem dieses Gesetz auf-
gefaßt, ausgelegt und angewendet wird, und daß insbesondere in den
ländlichen Bezirken für solche Fürsorgemaßnahmen, deren Wirkung
hauptsächlich in der Vorbeugung liegt, noch viel zu wenig Verständnis
vorhanden ist, dann kann man sich wohl am besten vorstellen, wieviel
Zeit hierzu notwendig ist, um ein richtiges Einleben in den Grund-
gedanken des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu erreichen.

Unsere Bemühungen im Bayerischen Landtag, jede weitere Ein-
schränkung, die nach den Reichsrahmenbestimmungen möglich war, zu
verhindern, sind leider an dem Verhalten der bayerischen Regierung
und der Landtagsmehrheit gescheitert. Dieser Vorgang ist zum großen
Teil auch darauf zurückzuführen, daß man die angeblich hohen Mehr-
kosten für die Durchführung einer grundlegenden Organisation fürch-
tete und zudem vielfach die Meinung besteht, daß es doch früher auch
gegangen sei.

Mit solchen rückständigen Anschauungen müssen wir leider in
Bayern auch bei anderen anzustrebenden fortschrittlichen Maßnahmen

rechnen. Dessenungeachtet werden wir nach wie vor bemüht sein, aus den gesetzlichen Vorschriften das Bestmögliche herauszuholen. Denn was für unsere Jugend auf den verschiedensten Gebieten geschieht, ist nicht vergeblich und nicht verloren, es kommt der Allgemeinheit und damit ganz besonders dem schaffenden Volk zugute.

Jugendwohlfahrt in Thüringen.

Erst jetzt hat nach jahrelangem Drängen der Thüringer Sozialdemokratie der Thüringische Landtag das Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das bekanntlich bereits seit 1. Juli 1924 in Kraft ist, verabschiedet, nachdem der Entwurf dreimal geändert worden war. Die Anträge der Sozialdemokratie zu diesem Gesetzesentwurf gingen darauf hinaus, an Stelle des von der Regierung gebrauchten Ausdrucks: „einen Verwaltungsausschuß zu bilden“, zu setzen: „Jugendwohlfahrtsausschuß zu bilden“. Ferner war eine Abänderung des § 2, der im Regierungsentwurf lautet: „Die Aufgaben des Landesjugendamtes erfüllt das Ministerium für Inneres und Wirtschaft“ dahingehend beantragt, daß dieser lauten soll: „Beim Ministerium für Inneres und Wirtschaft wird ein Landesausschuß für Jugendwohlfahrt gebildet. Dem Ausschuß müssen angehören ein auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt erfahrener Arzt sowie eine Fürsorgerin. Ferner zwei Vertreter der Krankenkassen, je ein Vertreter der Stadt- und Landkreise sowie je zwei Vertreter der Arbeiterwohlfahrt und der übrigen freien Vereinigungen, und schließlich je ein Vertreter der sozialistischen und übrigen Jugendbewegung“. Die Genossin Sachse-Altenburg wies bei der Behandlung des Gesetzes im Landtagsplenum darauf hin, wie notwendig auch in Thüringen die Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge sei, was auch ein Bericht eines den sozialistischen Kreisen durchaus nicht nahestehenden Regierungsrats in Gotha bestätigt, der u. a. angibt, daß der Gesundheitszustand der Kinder sehr zu wünschen übrig lasse und eine erhöhte Fürsorge auch in den Landkreisen notwendig mache. Dieser Bericht erwähnt noch weiter, daß einzelne Kreise über Gleichgültigkeit und sogar Widerstand von Aerzten Klage führen. Gewiß ein recht trauriges Zeugnis für die betreffenden Herren. Die Mehrheit des Landtages lehnte die Verbesserungsvorschläge der Sozialdemokratie ab, doch hat diese wenigstens durch ihr unaufhörliches Drängen erreicht, daß das Gesetz endlich verabschiedet wurde. Das Gesetz selbst enthält zunächst allgemeine Bestimmungen über Aufbau und Befugnisse der Jugendwohlfahrtsbehörden. Abschnitt II behandelt den Schutz der Pflegekinder, Abschnitt III die Mitwirkung im Vormundschaftswesen. Bezüglich der Fürsorgeerziehung in Abschnitt IV wird bestimmt, daß die Kosten zu gleichen Teilen vom Land, Kreis und Gemeinde zu tragen sind, und zwar von letzteren nur dann, wenn der Minderjährige in ihrem Bezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Abschnitt V enthält Schlußbestimmungen. Das Gesetz tritt mit seiner Verabschiedung — 16. September 1927 — in Kraft.

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion von Thüringen hat weiter beantragt, durch die Landesregierung den Reichsrat zu veranlassen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion aufgestellten Forderungen zum Schutze der Arbeitskraft von Jugendlichen erfüllt. Der Antrag der

Reichstagsfraktion fordert eine grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und Angestellte auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre, drei resp. zwei Wochen bezahlte Ferien für Jugendliche, eine höchstens 48stündige Arbeitswoche, Sonnabendmittag-Schluß, ausreichende Arbeitspausen und Verbot der Nacharbeit für Jugendliche. D. B.

U M S C H A U

Ein neues Reichsversorgungsgesetz.

Nach § 87 des Reichsversorgungsgesetzes ist die Regierung verpflichtet, bei Versorgungsgebühren der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen der jeweiligen Wirtschaftslage anzupassen. Die Anpassung hat gleichzeitig mit der Erhöhung der Beamtengehälter und im gleichen Ausmaße zu erfolgen. Die Reichsregierung hat daher im Zusammenhang mit der Vorlage über die Neuregelung der Beamtenbesoldung auch eine Novelle zum Reichsversorgungsgesetz vorgelegt. Eine solche Vorlage wäre gar nicht notwendig gewesen, wenn die Regierung den § 87 korrekt anwenden wollte. Sie beabsichtigt jedoch den ohnehin seit langem fälligen grundsätzlichen Umbau der Reichsversorgung bei diesem Anlaß durchzuführen.

Wäre dieser Umbau, wie es die sozialdemokratische Reichstagsfraktion seit zwei Jahren anstrebte, außerhalb jedes Zusammenhanges mit Beamtenbesoldungsfragen erfaßt, so hätten Sondermittel für diesen Zweck beschafft werden müssen. Jetzt benützt die Regierung im wesentlichen die nach § 87 errechneten Beträge, um den Umbau durchzuführen; Die Leidtragenden sind die Kriegerwitwen und die Kriegereltern. Während die durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der vergleichbaren Beamtengruppen zwischen 20 und 25 Proz. liegt, sollen die Witwen nur eine Erhöhung ihrer Bezüge um 9,3 Proz., die Eltern sogar nur eine solche von 6 Proz. erfahren. Diese Zurücksetzung der Hinterbliebenen begründet die Regierung bei den Witwen mit der Behauptung, daß die Rente der Hinterbliebenen mit der Zusatzrente, die etwa 85 Proz. der Witwen und alle Eltern erhalten, in vielen Fällen die Beträge übersteige, die diese Familien bezögen, wenn der Ernährer noch lebte und in seinem Berufe tätig wäre. Solche Ueberschneidungen sind möglich bei Witwen mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren, für die gleichzeitig Waisenrente aus der Invalidenversicherung zuständig ist. Eine Witwe bezieht aus der Reichsversorgung bei zwei Kindern je nach Alter und Ortsklasse etwa 120 bis 135 Mk., bei 3 Kindern 150 bis 160 Mk. und bei 4 Kindern 180 bis 195 Mk. im Monat. Hierzu treten dann Waisenbezüge aus der Invalidenversicherung, die zwischen 12 und 15 Mk. pro Waise und Monat schwanken. Diese Waisenrenten fallen mit dem 15. Lebensjahre der Kinder, die Kriegswaisenrenten mit dem 18. Lebensjahre fort. Dann sinkt auch die Rente der Witwe wieder auf durchschnittliche Monatsbeträge von 30 bis 75 Mk. Daß die Fälle der Ueberschneidung des mutmaßlichen Einkommens des Verstorbenen durch die Rente so häufig

vorkommen, daß unter Berufung auf sie eine so allgemeine Benachteiligung der Hinterbliebenenversorgung zu rechtfertigen wäre, wie sie die Regierung mit ihrem Entwurf beabsichtigt, muß entschieden bestritten werden. Nach dem Regierungsentwurf steigt beispielsweise die Rente bei Witwen eines gelernten Arbeiters unter 45 Jahren in Ortsklasse B von 27,15 Mk. auf 29,65 Mk. im Monat, die Rente einer Witwe mit Kindern oder einer kinderlosen Witwe mit 45 Lebensjahren von 33,95 Mk. auf 37,05 Mk. im Monat, bei Rente einer Witwe von 50 Lebensjahren von 40,70 Mk. auf 44,50 Mk. Ist Zusatzrente zu gewähren, so erhöhen sich die Sätze um rund 30 Mk. im Monat. Die Rente der Waisen erhöht sich von 17 Mk. auf 18,25 Mk., wenn keine Zusatzrente, von 26,80 Mk. auf 28,25 Mk. im Monat, wenn Zusatzrente gewährt wird. Von Ueppigkeit kann da wahrhaftig keine Rede sein!

Die hier eingesparten Beträge sollen zur Verstärkung der Rente der Kriegsbeschädigten Verwendung finden. Diese Verstärkung ist absolut erforderlich, namentlich bei den zu 30 und 40 Proz. in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Gruppen, die in den letzten Jahren völlig vernachlässigt wurden. Sie sollte jedoch nicht erfolgen auf Kosten anderer Gruppen. Rententheoretisch vollzieht sich der Vorgang durch stärkeren Einbau der Zusatzrente in die Grundrente, die eine Erhöhung um rund 64 Proz. erfährt. Das sieht viel aus, hat aber keine überwältigenden Wirkungen. Die Rente eines zu 30 Proz. geschädigten Kriegsbeschädigten mit zwei Kindern in Ortsklasse B erhöht sich danach von 19,05 auf 31,15 Mk., bei 40 Proz. von 25,35 auf 41,55 Mk. im Monat. Bei den Kriegsbeschädigten von 50 Proz. und aufwärts beträgt die durchschnittliche Erhöhung der Rente mit Zusatzrente 21 bis 22 Proz.

Neben dieser Neuregelung der Renten sollen im Verwaltungswege 15 Millionen Mark Beihilfen zur Berufsausbildung der Kriegerwaisen flüssig gemacht werden, was sehr zu begrüßen ist und einer seit langem energisch geltend gemachten Forderung der Verbände entspricht. Die Novelle ist am 22. September vom Reichstagsplenum in den Ausschuß verwiesen worden. Dort wird vor allem versucht werden müssen, die Benachteiligung der Hinterbliebenen abzuwehren, ihrer Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Heilbehandlung Geltung zu verschaffen, die Elternversorgung auszubauen und einen stärkeren Abbau des Zulagewesens zugunsten einer weiteren Stärkung der Grundrente durchzusetzen. Die Regierung schätzt den Mehraufwand, der durch ihre Vorschläge verursacht wird, auf etwa 175 Millionen Mark jährlich. Wir werden auf die Novelle nach ihrer Verabschiedung durch den Reichstag zurückkommen.

Rossmann.

Ein Seminar der Psychopathenfürsorge und -erziehung.

Der Deutsche Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen teilt mit, daß er angesichts des außerordentlichen Mangels an ausgebildeten Kräften auf allen Gebieten der Psychopathenfürsorge ein Seminar zur Ausbildung solcher Persönlichkeiten einrichtet, die sich hauptberuflich der Erziehungs- und Fürsorgearbeit an kindlichen und jugendlichen Psychopathen widmen wollen (Leiter und Mitarbeiter an Beratungsstellen für Heilerziehung, von Beobachtungsstationen, von Heilerziehungsheimen

und heilpädagogischen Erholungsheimen, von Fürsorgeerziehungsanstalten für psychopathische Kinder und Jugendliche, sowie von Abteilungen für Psychopathen an Fürsorgeerziehungsanstalten).

Die Ausbildungszeit soll ein Jahr umfassen. Der erste Kursus dauert von Januar bis 30. September 1928. Aufgenommen werden nur solche Persönlichkeiten, die bereits ein pädagogisches (sozialpädagogisches), oder medizinisches oder theologisches (I) Examen abgelegt haben, also: Mediziner (-innen), Theologen (-innen), Lehrer (-innen) (an Volks- und höheren Schulen), Erzieher (-innen), Jugendwohlfahrtspfleger (-innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und die bereits eine praktische Beschäftigung in der Psychopathenerziehung nachweisen können. Am Schluß der Ausbildung wird eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt.

Es werden im ersten Jahr höchstens 12 Teilnehmer zur Ausbildung aufgenommen. Für zehn auswärtige Teilnehmer ist in der Zentralstelle für Psychopathenerziehung, Potsdamer Straße 118 c, ein Internat eingerichtet. Anmeldungen bis 15. Dezember 1917 erbeten an Ruth v. d. Leyen, Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 c. Beginn des Kursus: 9. Januar 1928.

Der Ausbildungsplan enthält als theoretische Fächer: Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Anleitung zur Beobachtung psychopathischer Kinder und zur Berichterstattung, Heilpädagogik und Psychopathenerziehung, Psychologie, Pädagogik, Probleme der Jugendverwahrlosung. Erläuterung ausgewählter Kapitel aus dem RJWG. und dem JGG. Gesundheitslehre, Allgemeines, die Geschlechtskrankheiten im Kindes- und Jugendalter, die tuberkulösen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter. Außerdem Gymnastik und Werkunterricht.

Die Praxis dient der Illustration des theoretischen Unterrichts. Die Seminaristen werden verteilt auf: Die Beratungsstelle für Heilerziehung (offene Fürsorge: Sprechstunden, Hausbesuche, Schutzaufsichten, Arbeits-, Dienst-, Lehrstellenvermittlung, Verkehr mit Behörden, Bureaubetrieb, General- und Spezialakten); Mitarbeit in Spielnachmittagen, Klubs; Mitarbeit im Schulkindergarten, Mitarbeit in den Heilerziehungsheimen und heilpädagogischen Erholungsheimen des Vereins. Es finden außerdem Besichtigungen von Anstalten statt, die in das Unterrichtsgebiet hineingehören.

Dazu kommt Praxis in den verschiedensten Einrichtungen und Anstalten der Normalerziehung, Verwahrlostenerziehung, Heilerziehung, Irrenpflege. Alle Seminaristen müssen alle Arten dieser Praxis kennengelernt haben; je nach ihrem praktischen Ziel, das sie erreichen wollen, wird die Dauer der Praxis in den einzelnen Anstalten verkürzt oder verlängert.

Wir haben die Probleme der Ausbildung für die Schwererziehbarenfürsorge bereits mehrfach erörtert und dabei stets festgestellt, daß wir eine Verfeinerung der Ausbildung zwar für erforderlich halten, aber wünschen, daß dazu die Möglichkeit gegeben wird, durch Einreihung fakultativer Fächer in den Lehrplan der Wohlfahrtsschulen. Daneben halten wir die Nachschulung Berufstätiger für möglich und angebracht. Ein Seminar für Psychopathenfürsorge, das ein volles Jahr beansprucht, ohne Berufstätigkeit daneben zu gestatten, und daß trotzdem nur ausgebildete Jugendwohlfahrtspflegerinnen oder -erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, -hortnerinnen oder Jugendleiterinnen aufnimmt, die noch dazu schon in der Psychopathenfürsorge praktisch tätig waren, scheint

uns eine Ueberspannung des Schulungsgedankens zu bedeuten. Wohlfahrtspflegerinnen sind in ihrem Examen in den meisten Fächern, die in diesem Seminar unterrichtet werden, geprüft worden und bedürfen nur einer Nachschulung zur Vertiefung ihrer Kenntnisse der besonderen pädagogischen Behandlung des Psychopathen.

Das soziale Ausbildungswesen wird immer schwerfälliger. Bringt wirklich die Schulbank die Lösung aller Schwierigkeiten, oder ist sie auch willkommen, weil sie den Eintritt in den Beruf und seine Aufbaustellen erschwert und daher für Minderbemittelte unmöglich macht?

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Von der Schulung der Genossinnen zur Mithilfe für die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt.

Man kann diese Schulung, die unbedingt notwendig ist, sehr sichtbar durchführen, man kann sie aber auch so mit Wort und Tat verknüpfen, daß sie weder fühlbar noch sichtbar mehr, aber dennoch immer da ist. Der letzte Weg erscheint mir der natürlichste und auch der selbstverständliche.

In unserem Landkreise haben wir uns, da dieser Weg eingeschlagen wurde als erstes Vertrauensleute gewählt. Sie sind zu gleicher Zeit diejenigen, die im Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt tätig sind. Fragen der Jugendpflege, Jugendfürsorge (Schutzaufsicht, Berichte für das Jugendgericht, Berichte zur Begründung von Anträgen auf Fürsorgeerziehung, zur Begründung von Anträgen auf Freisprechung, auf Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, der Vormundschaft) für die Fürsorgepflicht usw., werden mit ihnen schriftlich, in wenigen Fällen auch durch Rücksprache erledigt. Es ist selbstverständlich, daß man zuerst vielfach Nachfragen stellen muß, daß die Auskunft zu ergänzen ist, daß der Bericht nicht immer zur Weitergabe die rechte Form hat.

Aber das sind keine Gründe, nicht mit Stolz auf die Leistungen auf den Gebieten überhaupt zu blicken!

Ein feines und sicheres Erkennen der Dinge, auf die es ankommt, ein natürliches, warmes Gefühl für die Notlage des anderen, ein schnelles Erfassen der Hilfe, die geboten werden muß, starke Verantwortlichkeit und nie müdes Helfenwollen ist bei unseren Genossen und Genossinnen zu finden.

Nur in ganz seltenen Fällen verfallen diese Helfer in den Fehler der zu langen und dann unsachlichen Berichte.

Kurze Lehrgänge, in denen wir, mit diesen unseren Helfern, die notwendige Gesetzeskunde treiben, ohne an praktischen Beispielen den Wert der Gesetze zu zeigen (Fürsorgepflichtverordnung mit der Neuregelung des Unterstützungswohnsitzes usw., Wochenhilfe, Jugendgerichtsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz usw.) werden regelmäßig in jedem Jahre abgehalten. In diesem Jahre konnten wir durch Zuwendung vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt denjenigen Teilnehmern, deren Männer wenig Verdienst haben oder die schon Rentner sind, die Fahrtkosten erstatten. Die Zahl der Teilnehmer ist erfreulicherweise fast immer die gleiche.

Es ist schade, daß gerade an diesen Kursen — bei uns ist es wenigstens so — selten vorgebildete oder amtlich tätige Genossen und Genossinnen teilnehmen und durch ihre Anregung, vielleicht auch durch ihre wertvolle Kritik die Kursleiter nicht unterstützt. Ueberhaupt liegt vielfach die Durchbildungsarbeit auf diesen Gebieten, wenn man hier von Arbeit überhaupt sprechen will, immer wieder in denselben Händen, und es könnte — ich spreche vom Industriebezirk — doch sehr leicht ein Austausch der vorhandenen Kräfte möglich gemacht werden. Aber im letzten Grunde sind das Nebensächlichkeiten, da das Wichtigste, die Anspannung und Inanspruchnahme unserer vorhandenen Mitarbeiter, für uns sehr befriedigend sich löst.

Wir fühlen deutlich, wie in den Jahren der Arbeit, die uns ihre Mitwirkung brachte, ihre Selbständigkeit und ihr Selbstvertrauen wuchs und ein Anspornen, ein Aufmerksammachen kaum mehr notwendig ist.

Wir haben jetzt die ersten Jahre des Einarbeitens hinter uns. Wir dürfen nicht vergessen, welche Opfer an Zeit, wieviel Kraft und mühsames Ringen sie Tausenden von unseren Mithelfern kosteten, und können von allen Genossen und Genossinnen, ganz besonders wohl aber von Fürsorgern und Fürsorgerinnen, die amtlich tätig sind, erwarten, daß sie Ehrfurcht vor dieser geleisteten Arbeit haben und unsere Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfaht durch Heranziehen, durch Inanspruchnahme, durch Vertrauen Dank sagen.

Lotte Möller.

Mitteilungen.

Belegung des Berufserziehungsheimes „Immenhof“.

Das vom Hauptausschuß neu errichtete Berufserziehungsheim „Immenhof“ in der Lüneburger Heide steht ab 1. November d. J. zur Aufnahme von 40 schulentlassenen gefährdeten Mädchen im Alter von 14 bis 17 Jahren offen, und zwar zu einem täglichen Pflegesatz von 3,50 Mk. Für Leitung und Erziehung sind pädagogisch und pflegerisch geschulte Kräfte vorhanden. Planmäßiger Unterricht wird erteilt in Hauswirtschaft durch staatlich geprüfte Hauswirtschaftslehrerinnen, in Schneidern und Weißnähen durch Schneidermeisterinnen, in kunstgewerblichen Handarbeiten, Turnen und Musik, in Gartenbau und Kleinviehzucht durch geschulte Fachkräfte. Eine mit dem Heim verbundene Station für 20 erholungsbedürftige Kleinkinder gibt die Möglichkeit zur Ausbildung in Kinderpflege und -erziehung. Der

tägliche Pflegesatz für die Kleinkinder beträgt 2,50 Mk. Das Heim ist mit Warmwasserversorgung, Zentralheizung und großen Dusch- und Baderäumen versehen. Anmeldungen sind an den Hauptausschuß zu richten. Das Heim ist interkonfessionell und kommt für Unterbringung von Kindern durch Jugend- und Wohlfahrtsämter in Frage.

Nachschulungslehrgang des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfaht e. V.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfaht veranstaltet bei genügender Beteiligung einen Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtsbeamte, der vom 1. November bis Ostern dauern soll. Zugelassen werden Wohlfahrtspfleger, die drei Jahre hauptberuflich in der Wohlfahrtspflege tätig sind. Anmeldungen nimmt der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfaht entgegen.

Nothilfe für Sachsen.

Im Anschluß an die Veröffentlichungen in Nr. 19 und 20 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ verzeichnen wir weitere Eingänge für die Nothilfe für Sachsen.

Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt der Provinz Brandenburg, Berlin, 1500 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hindenburg 100 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Oppeln 29,30 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Halle 650 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Merseburg 15 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bitterfeld 17,45 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Naumburg 50,25 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Zerbst 78,60 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Goslar 15 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Halberstadt 361,86 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Cöthen 150 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bernburg 30 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Rostock 260,25 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Lübeck 2878,10 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Kiel 3352,60 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Flensburg 131,90 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Loxstedt 52,50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Lilienthal 93,50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Ihlpohl 90,05 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Geestemünde 91 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bremen 231 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hemelingen 593,90 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Burgdamm 21,50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Blumenthal 50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Stotel 24,75 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Cappel-Neufeld 28,60 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Harsefeld 45,75 Mk.; Ortsausschuß

für Arbeiterwohlfahrt Ritterhude 60 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Neuenkirchen 12,10 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Gnarrenburg 55,80 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven 129,50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Trupermoor 19,45 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt St. Magnus 13 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Wesermünde 100 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Stade 100 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hamburg 500 Mk.; Kreis- und Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Vegesack-Blumenthal 30 Mk.; R. Perner-Hamburg 10 Mk.; Wilhelm Kaisen 20 Mk.; Sammelliste 784,20 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Celle 155,50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Osterode a. Harz 225 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Blankenburg a. Harz 89,70 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Weimar 500 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Schmölln 50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Gotha 727,92 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Gera 2448,80 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Ehrenhain i. Thür. 30 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Altenburg 1500 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Jena 200 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Zechau i. Thür. 200 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Erfurt 5,20 Mk.

Weitere Quittungen folgen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Wahlen in der Angestelltenversicherung.

Die Angestellten sind dazu berufen, im November die Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung zu wählen. Von dem Ausgang dieser Wahlen hängt die Zusammensetzung der eigentlichen

Selbstverwaltungsorgane, nämlich des Verwaltungsrates und des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) ab. An den meisten Orten finden diese Wahlen am 13. November statt; in einzelnen Fällen ist auch ein späterer Wahltermin durch die Wahlleiter festgesetzt worden. Der Ausgang dieser Wahlen entscheidet nicht nur über die Zusammensetzung der beiden Selbstverwaltungsorgane der RfA., sondern damit auch darüber, in was für einem Geiste die Angestelltenversicherung in den nächsten fünf Jahren geleitet wird.

Für die Angestellten steht bei den bevorstehenden Wahlen viel auf dem Spiel. Bisher war der Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten, der sich zusammensetzt aus den bürgerlichen Angestelltenverbänden, insbesondere dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, dem Verband weiblicher Handels- und Bureauangestellten und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten, der alleinige Beherrscher des Verwaltungsrates. Die Leitung der Angestelltenversicherung stand völlig unter seinem Einfluß. Aber die Angestellten können nicht behaupten, daß dieser Einfluß für sie erfolgreich gewesen wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verbände des Hauptausschusses haben in der Führung völlig versagt. Das ist auch nicht weiter verwunderlich. Wer so tief in kapitalistischen Gedankengängen verstrickt ist, von dem kann man nicht erwarten, daß er die Angestelltenversicherung im sozialen Geist ausbaut. Daß die Angestelltenversicherung heute mit zu den rückständigsten Versicherungszweigen gehört, hat hier seine tieferen Ursachen.

Angesichts der Not der Altersrentner und der berufsunfähigen Angestellten haben die im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) zusammengeschlosse-

nen freien Angestelltenverbände immer wieder den weitgehenden Ausbau der Leistungen in der Angestelltenversicherung gefordert. Alle Forderungen sind von den im Hauptausschuß vereinigten bürgerlichen Angestelltenverbänden zurückgemacht worden. Unter ihrer Führung hat es die Angestelltenversicherung glücklich auf eine durchschnittliche Monatsrente von noch nicht 60 Mk. gebracht. Und das bei einer außerordentlich hohen Beitragsbelastung der Versicherten und einem angesammelten Kapital von 533 Millionen Mark Ende 1926. Inzwischen dürfte das Kapital die Summe von 700 Millionen Mark erreicht haben. Im Jahre 1926 betragen die Beitragseinnahmen insgesamt 246 Millionen Mark. Für Renten wurden ausgegeben sage und schreibe 53 Millionen Mark. Fast vier Fünftel der gesamten Beitragseinnahmen sind also für Zwecke der Kapitalansammlung verwendet worden, statt sie den bedürftigen Angestellten in Form von Leistungserhöhungen zuzuführen.

Das darf in Zukunft so nicht weitergehen. Wenn die Angestelltenversicherung ihre Aufgabe erfüllen soll, den Angestellten, die infolge Alter oder Berufsunfähigkeit ihre Arbeitskraft nicht mehr verwerten können, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren und zu sichern, dann muß eine wesentliche Erhöhung der Rentenleistungen eintreten.

Die AfA-Verbände gehen mit einem klaren Wahlprogramm in den Wahlkampf. Sie fordern die Erhöhung der Renten ohne Beitragserhöhung:

Steigerung des Grundbetrages von 480 auf 720 Mk. jährlich.

Anrechnung der geleisteten Beiträge mit 20 statt mit bisher 15 Proz.

Verdoppelung des Kindergeldes auf 180 Mk.

Herabsetzung der Wartezeit von zehn auf fünf Jahre.

Herabsetzung der Altersgrenze für das Ruhegeld vom 65. auf das 60. Lebensjahr.

Volle Anrechnung der beitragsfreien Zeiten bei Stellenlosigkeit.

Gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch auf das Heilverfahren.

Das sind die wichtigsten Forderungen. Sie zeigen den Angestellten, wo ihnen ausreichender Schutz zuteil wird.

Die Forderungen der AfA-Verbände werden auch durch eine parlamentarische Aktion der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion unterstützt. Diese hat auf Reichstagsdrucksache Nr. 3676 die Forderungen der AfA-Verbände als Antrag im Reichstag eingebracht. Die Angestellten haben jetzt die Möglichkeit, bei den bevorstehenden Wahlen ein wichtiges Bekenntnis für den Ausbau der Angestelltenversicherung abzulegen. Das geschieht durch die Wahl freigewerkschaftlicher Vertrauensmänner. Der Ausgang der Wahlen muß dem Reichstag zeigen, daß die Angestellten nicht willens sind, länger auf eine Verwirklichung ihrer berechtigten Forderungen zu verzichten.

Die im AfA-Bund zusammengeschlossenen freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände haben beschlossen, mit getrennten Listen vorzugehen. Nur da, wo dies nicht möglich ist, werden gemeinsame Listen der AfA-Verbände aufgestellt. Die einzelnen Listen sind außerdem untereinander verbunden, so daß keinerlei Stimmenverlust eintritt. Die einzelnen Listen führen die Bezeichnung:

Zentralverband der Angestellten.

Deutscher Werkmeister-Verband.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Liste „Aufbau“ oder „Freie Liste“.

Alle in der Wohlfahrtspflege beschäftigten Angestellten haben die

Pflicht, für eine dieser Listen ihre Stimme abzugeben. Niemand darf den Wahltag versäumen. Nur ein Sieg der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände wird auch den Angestellten ausreichende soziale Hilfe bringen.

Hindenburg-Spende.

Obwohl seit dem 2. Oktober vier Wochen vergangen sind, liegen bis jetzt weder eine Mitteilung über das Ergebnis der Hindenburg-Spende vor, noch ein Plan über die Verteilung der Mittel. Es ist auch nicht bekannt, ob die Verbände der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen zur Verteilung herangezogen werden.

Anerkennungsurkunden in der Wohlfahrtspflege.

Die Berliner Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Berlin faßte folgenden Beschluß:

„Die Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin lehnt den Gedanken der Erteilung von Anerkennungsurkunden für hervorragende Leistungen in der Wohlfahrtspflege einstimmig aus folgenden Gründen ab:

Die Erteilung von Anerkennungsurkunden für hervorragende Leistungen in der Wohlfahrtspflege widerspricht dem inneren Sinne der Wohlfahrtspflege. Diese übt ihre Tätigkeit aus innerem Antriebe aus und findet Befriedigung in der Arbeit selber, verlangt aber nicht nach äußerer Anerkennung.

Durch die Erteilung von Anerkennungsurkunden an einzelne Persönlichkeiten können leicht Neid und Eifersucht zwischen den einzelnen Verbänden und auch innerhalb derselben hervorgerufen werden, denn es ist unmöglich, bei der großen Zahl der in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Personen allen

denjenigen gerecht zu werden, die Besonderes leisten.

Ferner würden die vorschlagenden und befürwortenden Stellen durch die außerordentliche Schwierigkeit, alle wirklich geeigneten Personen herauszufinden, in eine sehr unangenehme Lage kommen; es würde auch zu fürchten sein, daß hierdurch die gute Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege gefährdet werden könnte.

Die ZAG. bittet den Herrn Minister für Volkswohlfahrt aus den angeführten Gründen, von der Schaffung einer Anerkennungsurkunde für hervorragende Leistungen in der Wohlfahrtspflege Abstand nehmen zu wollen.

Wir begrüßen diese Äußerung der Zentralarbeitsgemeinschaft. Die Reichsverfassung verbietet die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen nicht nur, weil sie äußere Rangstufen schaffen, sondern weil in einem demokratischen Staat die Leistung für den Staat und Gemeinde um ihrer selbst willen, nicht um äußerer Ehrung willen geschehen soll. Das gilt auch für diese Anerkennungen.

Ratschläge an Aerzte über die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Ge- schlechtskrankheiten.

Das Reichsgesundheitsamt hat ein handliches Heftchen unter obigem Titel herausgegeben, das dem Reichsgesundheitsblatt beigelegt ist und offenbar kostenlos an die Amtsärzte abgegeben werden soll.

Das Heft enthält Ratschläge für die Untersuchung, die Entnahme und Versendung von Geschwürsekreten, Blutproben, Harnsekreten und Richtlinien für die Anwendung von Salvarsanpräparaten. Dabei wird besonders auf die versuchsweise Verwendung bei bestimmten Krankheiten, Blatarmut, Diabetes,

Tuberkulose, Herzkrankheiten, Krankheiten der Verdauungsorgane, hingewiesen. Es wird vorgeschrieben, Kontrollnummer und Bezugsquelle des Salvarsans zu notieren. Das Heft enthält ferner den Text des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Anzeigeformulare und die amtlichen Merkblätter für Kranke und Behandlungsentlassene.

Schade ist, daß diese Merkblätter sich selber diskreditieren durch apodiktisch vorgebrachte Behauptungen wie: „Bei jedem (!) außerehelichen Geschlechtsverkehr besteht die Gefahr der Ansteckung.“ „Geschlechtliche Enthaltsamkeit ist nicht gesundheitsschädlich.“ Und schade ist auch, daß für die Schutzmittel vor der Ansteckung auf Aerzte und Beratungsstellen hingewiesen wird, statt sie im Merkblatt anzuführen.

Fortbildungskurse.

Im Sozialpädagogischen Frauen-seminar der Stadt Leipzig finden im Wintersemester 1927/28 Fortbildungskurse statt:

1. Für Frauen, die in sozialpädagogischen Berufen tätig sind.
2. Für Frauen aller Stände und aller Berufe.
3. Für Mütter.

Gruppe 1 behandelt in Arbeitsgemeinschaften Fragen der Psychopathologie und spezielle berufskundliche Fragen.

Gruppe 2 behandelt in Vorlesungen das Gesamthema „Aus Theorie und Praxis der sozialpädagogischen Arbeit der Gegenwart“.

Gruppe 3 behandelt Fragen der Erziehung des Kleinkindes.

*

Der Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtsschule in Köln ist verschoben. Der endgültige Termin wird zur gegebenen Zeit bekanntgegeben.

Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Hannover.

Der Bericht des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Hannover anlässlich der Bezirkskonferenz im Juni d. J. zeigt ein reiches Tätigkeitsfeld und gute, intensive Arbeit auf den Gebieten der Fürsorge und Schulung. Seit dem 1. April 1926 besitzt der Bezirksausschuß eigene Bureauräume, sämtliche Bureauarbeiten werden von einer angestellten Kraft erledigt. Der Bezirksausschuß, der sich in geschäftsführenden Ausschuss und Beirat gliedert, ist vertreten im Landeswohlfahrtsamt, Landesjugendamt und sämtlichen Fach- und Unterausschüssen, in der Bezirkshebammenstelle, im Provinzialausschuß der Deutschen Nothilfe, im Provinzialausschuß für hygienische Volksbelehrung, im Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose, im Provinzialausschuß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, im Verein Landaufenthalt für Stadtkinder, im Bezirksausschuß zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und in den Vorständen verschiedener Vereine und Anstalten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat außerdem Sitz und Stimme auf dem Bezirks-Parteitag der SPD. Neben 18 Vorstandssitzungen und 6 Sitzungen mit dem Beirat über geschäftliche und agitatorische Angelegenheiten wurden 6 Konferenzen und 16 Versammlungen — und zwar 7 für Mitarbeiter, 7 mit anderen befreundeten Organisationen und 2 öffentliche Versammlungen — mit Referaten über die verschiedensten Fürsorgegebiete und die besonderen Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt abgehalten. 6 Unterrichtskurse befaßten sich insbesondere mit dem Jugendgerichtsgesetz, dem Vormundschaftswesen, der Reichsversicherungsordnung und der Krüppelfürsorge. Die Ortsausschüsse erhalten zur Vertiefung und Durch-

bildung für die Mitarbeiter vom Bezirksausschuß unentgeltlich die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ und einschlägige Literatur und Merkblätter. Die Zahl der Ortsausschüsse ist von 14 auf 54 gestiegen. Von 35 Ortsausschüssen sind 1149 Genossen und Genossinnen in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätig, 435 Vertreter arbeiten mit in den Ausschüssen der öffentlichen Wohlfahrtspflege. 18 Ortsausschüsse haben eigene Beratungsstellen und 24 Ortsausschüsse eigene Nähstuben, in denen Kleidungsstücke für bedürftige Familien angefertigt werden.

Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Görlitz.

Die Konferenz der Arbeiterwohlfahrt des Bezirks Niederschlesien vom 16. Oktober d. J. in Liegnitz zeigte einen erfreulichen Aufschwung der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt. Sämtliche 33 Ortsausschüsse waren mit 107 Teilnehmern auf der Konferenz vertreten. Die Geschäftsführerin des Hauptausschusses, Genossin Buchrucker, sprach über „Öffentliche und private Wohlfahrtspflege“. Das Referat stellte Aufgaben und Ziele der Arbeiterwohlfahrt klar und grundsätzlich heraus und brachte viel Anregungen für die weitere Gestaltung der Arbeit. Genosse Giese, Direktor des Kreiswohlfahrtsamtes Waldenburg, sprach über das Thema: „Aus der Praxis der Wohlfahrtspflege.“ An Hand von Beispielen führte er in die praktische Arbeit ein und zeigte die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe. Genosse Eberle, der Vorsitzende des Bezirksausschusses, konnte in seinem Bericht über die Tätigkeit im Bezirksamt hervorheben, daß die Arbeitsleistungen der Ausschüsse erheblich zugenommen haben. Ueber 5000 Kinder wurden im Laufe des Som-

mers durch die Ferienfürsorge erfaßt. Die Ortsausschüsse haben sich auch überall im Kampf gegen die Tuberkulose beteiligt. In 2021

Fällen wurden Beratungen erteilt und auf dem Gebiet der Jugendfürsorge 800 Schutzaufsichten geführt.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Lage der Unehelichen.

Wörtlich abgedruckt aus dem Rundbrief des Archivs Deutscher Berufsvormünder vom 12. Oktober 1927.

Zahl der Unehelichen in FE. Stadtpfarrer Wüterich-Stuttgart führt in einem Bericht über die FE. in Württemberg von 1914 bis 1925 (Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in W. 1927 S. 144) aus:

„Im Verhältnis der ehelichen Kinder zu den unehelichen unter den Fürsorgezöglingen, hat die schon 1903—1913 beobachtete Verschiebung zuungunsten der ehelichen Kinder sich fortgesetzt.

1903 waren es 75 Proz. eheliche und 25 Proz. uneheliche, 1914 waren es 79,99 Proz. eheliche und 20,01 Prozent uneheliche, 1925 waren es 83,57 Proz. eheliche und 16,43 Proz. uneheliche. Es ist einfach, diese Erscheinung zu deuten; entweder liegt hier ein Anzeichen vor für eine Verschlechterung des Familienlebens oder für eine Verbesserung der Fürsorge für die unehelichen Kinder. Vielleicht kommt beides in Betracht.“

Säuglingssterblichkeit der Unehelichen. In einem Bericht über die Tätigkeit des bayr. Landesverbandes für Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge für das Jahr 1926 (Bl. f. Ges. fürs. V 24 f) entnehmen wir folgende Aufstellung:

„Die Säuglingssterblichkeit beträgt in Bayern:

	bei ehelichen Kindern	bei unehel. Kindern
für ganz Bayern	13,9 Proz.	20,0 Proz.
unter 2000 Einw.	14,5 Proz.	22,9 Proz.
2000—50000 Einw.	12,5 Proz.	19,7 Proz.
50 — 200000 Einw.	10,8 Proz.	17,8 Proz.
20000—100000 Einw.	10,4 Proz.	13,8 Proz.
über 100000 Einw.	9,8 Proz.	11,8 Proz.

Die Sterblichkeit der Unehelichen ist immer noch wesentlich höher als die der Ehelichen. Für beide gilt, daß die Sterblichkeit auf dem Lande am höchsten und in den größten Städten am niedrigsten ist. Es darf nicht vergessen werden, daß die Verhältnisse vor 20 Jahren z. T. umgekehrt lagen. Jetzt ist der Säugling in der Stadt viel weniger lebensbedroht als auf dem Lande.“

II. Ueber die Verhältnisse in Preußen gibt eine Abhandlung von Min.-Rat Dr. König (Volkswohlfahrt VIII 321 ff.) Aufschluß:

„Wie eine geordnete Säuglingsfürsorge wirkt, hat das Wohlfahrtsministerium im Jahre 1923 durch eine umfassende Umfrage zahlenmäßig festzustellen versucht. Aus 27 preussischen Regierungsbezirken mit zusammen 26,21 Millionen Einwohnern gingen damals statistisch verwertbare Angaben ein. Im genannten Jahre betrug die Säuglingssterblichkeit allgemein 13,18 v. H., die der unehelichen rund 25 v. H. In Fürsorge befanden sich damals in den 27 Regierungsbezirken 269 478 eheliche Säuglinge, von denen 14 746 = 5,47 v. H. starben, und 27 693

uneheliche, von denen 3391 = 12,25 v. H. zugrunde gingen. Die Säuglingssterblichkeit sank also bei den befürsorgten ehelichen Säuglingen um mehr als die Hälfte, bei den unehelichen fast genau auf die Hälfte der Gesamtsterblichkeit der Säuglinge. Leider verbietet die mit einer derartig umfassenden Statistik verbundene Mühe eine häufigere Wiederholung einer solchen Umfrage.“

Festnummer „Jugendwohl“.

Die Zeitschrift „Jugendwohl“ für katholische Kinder- und Jugendfürsorge, die der Deutsche Caritasverband herausgibt, bringt eine Festnummer zum I. Gesamtkongress der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge Deutschlands.

In dieser Nummer zeigt sich an verschiedenen Stellen, wie unduldsam die katholische Wohlfahrtspflege gegenüber den anderen Richtungen ist, und wie sie eine gemeinsame Arbeit innerhalb der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu verhindern sucht. Maria Kiene schildert, daß in einer norddeutschen Stadt die Lehrgänge zur Einführung in Rhythmik, Gymnastik und Volkstänze dem Geist katholischer Grundsätze widersprochen und darauf die katholischen Hortnerinnen die Teilnahme an dem Kursus niedergelegt hätten. Dazu haben sie unseres Erachtens bei einem Kursus auf einem absolut neutralen Gebiet kein Recht. Maria Kiene hat Unrecht, wenn sie sich darüber beklagt, daß den Hortnerinnen daraus Schwierigkeiten erwachsen wären. Kein Beamter kann verlangen, daß die Behörde seine Sonderinteressen berücksichtigt.

Nun aber höre man folgendes: „Auf einem von einem Landesjugendamt veranstalteten Schulkursus zur Einführung in die Aufgaben der örtlichen Erholungs- und Jugendfürsorge erlaubte sich die Leiterin eines Wohlfahrtsamtes folgende Äußerung: „Wer sich daran är-

gert, daß unsere kleinen Buben und Mädchen so herumlaufen, wie sie der liebe Gott geschaffen hat, über den gehen wir genau so zur Tagesordnung über, wie die Zeit über die hinweggegangen ist, die sich aus engherziger Einstellung über andere längst zur Gewohnheit gewordenen Gebräuche entrüstet haben. Das unbedeckte Herumlaufen hat mit Sittlichkeit gar nichts zu tun. Wir tun sicher den Menschen einen großen Dienst, wenn wir Ihnen Gelegenheit geben, die ganze Kostlichkeit des kindlichen Körpers wieder erleben zu können.“ Selbst wo antichristliche (!) Anschauungen nicht so klar ausgesprochen werden bzw. zur Durchführung kommen, wirken solche Kurse auf akonfessioneller Grundlage erfahrungsgemäß verflachend.“

Es ist sehr interessant, was alles antichristlich und akonfessionell ist! Glaubt die Caritas wirklich, daß sich die große Mehrheit der Bevölkerung, die anderer Meinung ist, diesen engen Grundsätzen, die mit Religion und Christentum gar nichts zu tun haben, unterordnet?

An anderer Stelle schildert Maria Kiene, allerdings „um die für die katholische Fürsorge bedrohliche Form“ (!?) darzutun, mit großem Respekt Umfang und Qualität der Leistungen der Kinderfreunde, so die Literatur für die Helfer und die Kinder; ferner die Tatsache, daß im Osten bei einem Kinderfest 1000 Kinder in Arbeiterfamilien untergebracht werden konnten und im Süden 1000 Genossen wochenlang ihre Freizeit für die Kinder verwanzt haben.

In derselben Nummer meldet sich auch wieder Herr Vossen zur Frage „Probleme der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge“. Er stellt noch einmal den Grundsatz der Subsidiarität behördlicher Jugendwohlfahrtspflege gegenüber der primären Arbeit der freien Liebestätigkeit heraus. Durch Wieder-

holung wird die Behauptung allerdings nicht richtiger. Selbst wenn die öffentliche Fürsorge früher einmal eine solche Hilfsstellung gegenüber der freien gehabt hätte, so ist das heute längst vorüber. Die Reichsverfassung proklamiert ausdrücklich die Pflicht des Staates zur Jugendwohlfahrtspflege; das geht aus Artikel 122 ganz deutlich hervor und wird durch die Artikel 120 und 121 bestätigt. Die Reichsverfassung aber gilt in Deutschland immer noch vor dem kanonischen Recht. Vossen zitiert im übrigen den Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Januar 1927, III P. 2295/II 26, den wir in Heft Nr. 10/27, S. 300, besprochen haben. In diesem Erlaß wird die Auffassung Vossens abgelehnt, wonach eine strenge Aufteilung der Kinder nach der Konfession stattzufinden hat, und der Arbeiterwohlfahrt nur die sozialistischen Dissidenten überwiesen werden könnten, und ausgesprochen, daß hinsichtlich der Arbeiterwohlfahrt heute überhaupt noch keine endgültige Entscheidung gefällt werden kann. Vossen bedauert, daß die Tagung des Hauptausschusses eine klare Antwort auf die Frage der sozialistischen Weltanschauung nicht gegeben hat. Er zitiert aber die Sätze von Heimerich, die diese klare Antwort enthalten: „Freilich reichen die sozialistische Weltanschauung und die in ihr enthaltenen Elemente in ihrem Ziel nicht über das Diesseits und hier ist die Religion wirklich für uns Privatsache.“

Auf Seite 230 des gleichen Hefts des „Jugendwohls“ in einem Aufsatz über „Vormundschaft und Jugendfürsorge“ wird zugegeben, daß die Einzelvormundschaft versagt hat und daher die Berufsvormundschaft an ihre Stelle treten mußte. Dieser Meinung sind auch wir. Aus diesen sachlichen Gründen treten wir für eine Einreihung der freien in die öffentliche Wohlfahrtspflege ein.

Jüdische Arbeiter- und Wandererfürsorge.

Die Hauptstelle für jüdische Wandererfürsorge in Gemeinschaft mit dem Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands und der Vereinigten Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise läßt unter dem Namen „Jüdische Arbeits- und Wandererfürsorge“ eine neue Zeitschrift erscheinen, die die wichtigen Fragen der Arbeits- und Wandererfürsorge speziell unter jüdischen Gesichtspunkten behandelt. Das als Doppelnummer vorliegende 1. Heft behandelt die gerade jetzt im Brennpunkt des Interesses liegende Frage der Verwertung der Arbeitskraft und bringt weiter grundsätzliche Bemerkungen zur jüdischen Wandererfürsorge. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis halbjährlich 3,— Mk.

Jugendliche als Zeugen. Von Oberstaatsanwalt Elwert, Heilbronn. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 7, Oktober 1927.

Elwert weist insbesondere auf die Gefahren hin, die für Jugendliche die zweite Vernehmung in Prozessen wegen an ihnen begangenen Sittlichkeitsverbrechen vor Gericht hat, wenn sie oft die Tat selbst vergessen und überwunden haben. Er schildert aber auch die Gefahren der Vernehmung Jugendlicher überhaupt. Er fordert die pädagogische Schulung der Polizeibeamten für die Vernehmung der Jugendlichen und die Entfernung Jugendlicher aus den Gerichtssälen. Dem § 223 der Strafprozeßordnung soll zu diesem Zweck ein dritter Absatz angefügt werden, der sagt: „Auch Kinder und jugendliche Personen können von einem beauftragten und ersuchten Richter vernommen werden (Jugendrichter), wenn ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung

ihr sittliches Empfinden verletzen oder ihre geistige Entwicklung beeinträchtigen könnte.“ H. W.

Mangel an Fürsorgekräften in der ländlichen Wohlfahrtspflege.
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 9/27.

Wie wenig heute auf dem Lande die wohlfahrtspflegerische Arbeit mit fachlich geschulten Kräften geleistet wird, zeigt ein Bericht über die Wohlfahrtsämter der ländlichen Kreise eines Regierungsbezirks aus dem Jahre 1925/26. Ein einziges Kreiswohlfahrtsamt arbeitet mit nur wohlfahrtspflegerisch vorgebildeten Beamten und Angestellten. Sonst haben in den meisten Fällen weder Leiter noch Geschäftsführer und Beamte und Angestellte der Wohlfahrts- und Jugendämter fachliche Schulung aufzuweisen. Die Zahl der Beamten und Angestellten schwankt zwischen 3 und 13. Die ärztlichen Aufgaben werden teils durch Kreis-kommunalärzte, einmal durch einen Facharzt, teils durch Privatärzte erfüllt. Auffallend gering ist die Zahl der Fürsorgerinnen; auf 740 000 Einwohner sind 22 Fürsorgerinnen angegeben, also durchschnittlich auf 33 000 Einwohner eine Fürsorgerin; zwei Kreise besitzen überhaupt keine Fürsorgerin. Bei dieser gänzlich unzureichenden Zahl von Kreisfürsorgerinnen werden die Gemeindegewestern, deren Gesamtzahl in den Kreisen 500 beträgt, über ihr eigentliches Arbeitsgebiet hinaus auch in starkem Maße zur Mitarbeit in den verschiedenen Fürsorgezweigen herangezogen. In fünf Kreisen sind auch die Hebammen, deren Gesamtzahl 696 beträgt, davon 494 mit Niederlassungsgenehmigung, und eine Bezirkshebamme, zur Mithilfe in der Mütterberatung verpflichtet. Eine Aenderung in der Personalpolitik der Landkreise unter Be-

rücksichtigung mehr fachlicher Gesichtspunkte erscheint hiernach wünschenswert, wobei erfahrungsgemäß die Einstellung qualifizierter Kräfte eine Steigerung der fürsorgerischen Leistungen ohne Erhöhung der sachlichen Ausgaben ergibt.

Die Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. F. Memelsdorf. „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ Nr. 6/27.

Die Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, wieweit die Polizei, die als Sittenpolizei in ihrer bisherigen Gestalt ihre Existenzberechtigung verloren hat, in Zukunft noch bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mitzuwirken hat und kommen zu dem Standpunkt, daß die Polizei wohl berechtigt ist einzuschreiten bei Vorliegen der Tatbestände des § 16 GKG, und ebenso bei Aufforderung zur Unzucht und Ausübung der Unzucht unter bestimmter Qualifizierung. Eine Fortsetzung des sogenannten Fahndungsdienstes aber wird als nicht vereinbar mit dem Gesetz und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt. Die Polizei ist weiter kraft Reichs- und Landesrecht aus eigenem Recht nicht berechtigt, Personen, die in Verdacht stehen die Geschlechtskrankheiten weiterzubreiten, festzustellen und bei Verweigerung der Auskunft unmittelbaren Zwang anzuwenden, wohl aber kann die Polizei auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde tätig werden und eventuell hier auch einen Aufsichtsdienst einrichten, zweckmäßigerweise im Einverständnis mit der Gesundheitsbehörde über die Art der Durchführung von Einzelmaßnahmen muß die Polizei der Gesundheitsbehörde zur Verfügung stehen, wobei aber bei Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Wunsch der Gesundheitsbehörde

die Polizei ausdrücklich beauftragt werden müßte, die Anordnungen der Gesundheitsbehörde auf deren Ersuchen zu vollstrecken. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsbehörde und Polizei wird eine Uebertragung der preußischen Gesundheitspolizei, soweit sie jetzt noch staatlich ist, auf die Träger der Gesundheitsbehörde für wünschenswert erachtet.

Richtsatz, Gruppeneinteilung und Unterstützungsbemessung in der Wirtschaftsfürsorge. Von Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin. „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ Nr. 18 vom September 1927.

Trotz des Grundsatzes der individuellen Fürsorge kann für die praktische Durchführung die Aufstellung von Richtsätzen nicht entbehrt werden. Wichtig ist, ob der Richtsatz den gesamten Lebensbedarf erfaßt oder ob Bedürfnisse außerhalb des Richtsatzes befriedigt werden müssen, z. B. durch Nebenleistungen für Neanschaffungen für Kleidung, ärztliche Behandlung, Beschaffung von Wintervorräten, und Sonderleistungen zur Berufsausbildung und Erwerbsbefähigung, Erwerbsbeschränkter oder für Erholungskuren. Für die Bemessung der Richtsätze ist das allgemeine Lohnniveau wohl zu beachten, jedoch sollte es nicht allgemeine Höchstgrenze sein, ebensowenig wie die Erwerbslosenunterstützung, die nicht immer nach dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung geleistet wird. Die Gruppeneinteilung nach fürsorgerischen Gesichtspunkten, ob Einzelperson oder Ehepaar, ob eigenen Haushalt oder nicht, und die reichsrechtliche Einteilung nach den Reichsgrundsätzen in Asoziale, hilfsbedürftige Minderjährige und die besonders gehobene Fürsorge für Klein- und Sozialrentner wird als unbefriedigend abgelehnt, weil

sie gleichwürdige von der gehobenen Fürsorge ausschließt. Die preußische Ausführungsverordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 hat das sozial gerechtere Merkmal des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit nach einer wirtschaftlichen Lebensführung. In der Praxis ist sie vielfach falsch angewendet worden: Den nicht dauernd invaliden Versicherten gegenüber besteht keine Verpflichtung zu gehobener Fürsorge. Eine Verschiedenheit der Leistungen für Sozial- und Kleinrentner würde nicht der wünschenswerten Einheitlichkeit der Alters- und Erwerbsunfähigenfürsorge entsprechen. Auch der Begriff der Erwerbsunfähigkeit darf nicht schematisch dem der Invaliden- und Angestelltenversicherung nachgebildet werden. Rentner mit selbstverworbenen Renten dürfen nicht höher unterstützt werden als Rentner mit abgeleiteten Hinterbliebenenrenten, wird als abwegig bezeichnet. Bei einer Feststellung der Gruppenzugehörigkeit, die aber bei der wünschenswerten Gleichstellung aller Alten und Erwerbsunfähigen überflüssig ist, dürfen auf keinen Fall die Bewertungsgrundsätze des Aufwertungsgesetzes zur Anwendung gelangen. Für die Bemessung der Unterstützung wird schließlich noch auf zwei wesentliche Umstände hingewiesen: Mieteinnahmen aus untervermieteten Räumen dürfen keinesfalls voll auf den Richtsatz angewendet werden, der Bezug von Naturalien ist nicht immer in voller Höhe des Verkehrswertes anzusetzen, da sonst die Befriedigung sonstiger Lebensbedürfnisse leidet.

Strafrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus. Von Simon Katzenstein, Berlin. „Die Justiz“, Band II, Heft 2.

Der neue Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches wird kritisch nach zwei Gesichtspunkten hin untersucht:

einmal die Behandlung der durch Alkohol herbeigeführten Taten, d. h. wieweit die durch Alkoholismus verursachte Bewußtseins-trübung als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund anerkannt wird, und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, und zum andern die strafrechtlichen Mittel zur Einschränkung des Alkoholverbrauches selbst, und zwar sowohl gegen den Trinker, als auch gegen die verbotswidrige Verabreichung von alkoholischen Getränken. Katzenstein kommt zu dem Ergebnis, daß der Entwurf wohl versucht, den Alkoholschäden entgegenzuwirken, seine Maßnahmen aber nicht ausreichend sind. Anschließend werden Vorschläge zu einer Aenderung resp. Erweiterung der Bestimmungen gegeben.

Das Lehrlingsheim. Von Curt Richter, Leiter der Dresdener Lehrlingsheime. Blätter für Wohlfahrtspflege, Heft 6 von 1927.

Für die Berufsausbildung von Jugendlichen, die früher zumeist mit Aufnahme in die Familie des Lehrherrn verbunden war, macht sich heute die Errichtung von Lehrlingsheimen notwendig, einmal, um dem begabten Lehrling eine wirtschaftliche Sicherung, den Waisen und Jungen aus zerrütteten Familien ein Heim zu geben und letztere sowie die Auswärtigen vor den Gefahren des Schlafstellenwesens zu bewahren. Dadurch wird das Lehrlingsheim zu einer vorbeugenden Erziehungseinrichtung, daneben ermöglicht es aber auch noch entlassene Fürsorgezöglinge, die noch im Lehrverhältnis stehen, aufzunehmen und ihnen eine die Fürsorgeerziehung ergänzende erzieherische Betreuung sicherzustellen. Die Ausgestaltung der Heime muß sich dem besonderen Charakter der

Bewohner anpassen, das Heim muß am besten unter pädagogischer Leitung stehen und die Aufnahme wirtschaftlich für alle tragbar sein und durch die Verpflegungsgelder möglichst alle Ausgaben zu decken suchen. Eine Verbindung des Lehrlingsheims mit einem Ledigenheim und Ferienheim erscheint weiter erstrebenswert.

Krisis der Säuglingsfürsorgestellen?
Von Stadtarzt Dr. Roeder, Berlin-Treptow, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 3 von 1927.

Die Ausführungen nehmen Stellung zu einer in Nr. 10 der gleichen Zeitschrift unter dem Titel „Krisis der Säuglingsfürsorgestellen?“ erhobenen Forderung, die Säuglingsfürsorge den praktischen Aerzten zu übertragen. Die bevölkerungs- und gesundheitspolitischen Aufgaben der S. F. St. zielbewußt und evtl. auch zwingend durchzuführen, bedarf es einer Zentralstelle mit weitgehenderen Kompetenzen, als sie dem freien Arzt zustehen. Die S. F. St. ist auch in der Lage, in organischer Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen — Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Arbeitsamt, soziale Versicherungsträger — den einzelnen in seinem Zusammenhang mit seiner Umgebung zu erfassen und zu betreuen. Eine Aufteilung der ergänzenden sozialen und wirtschaftlichen Unterstützungen an andere Stellen, wie Wohlfahrtsamt und Jugendamt, ist ebenfalls abzulehnen mit der Begründung, daß es für den Fürsorgearzt eine Unterstützung in dem üblichen Sinne nicht gibt, weil sich bei ihm alle Leistungen und Maßnahmen organisch einem wohlgedachten Behandlungsplan einfügen. In der „A.-W.“ ist eine andere Stellungnahme mehrfach zum Ausdruck gekommen. D. B.